

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 148



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

53. Jahrgang

5. Juni 2010

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Gerichtshof der Europäischen Union		
2010/C 148/01	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABl. C 134, 22.5.2010	1
2010/C 148/02	Bestimmung des in Vertretung des Präsidenten für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters	1
V <i>Bekanntmachungen</i>		
GERICHTSVERFAHREN		
Gerichtshof		
2010/C 148/03	Rechtssache C-433/05: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 15. April 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Handens tingsrätt — Schweden) — Strafverfahren gegen Lars Sandström (Richtlinien 94/25/EG und 2003/44/EG — Rechtsangleichung — Sportboote — Verbot des Führens von Wassermotorrädern außerhalb öffentlicher Wasserstraßen — Art. 28 EG und 30 EG — Maßnahmen gleicher Wirkung — Marktzugang — Hemmnis — Umweltschutz — Verhältnismäßigkeit — Richtlinie 98/34/EG — Art. 8 — Änderung der nationalen Rechtsvorschriften — Mitteilungspflicht — Voraussetzungen)	2

DE

Preis:
4 EUR

(Fortsetzung umseitig)

2010/C 148/04	Rechtssache C-73/08: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 13. April 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Verfassungsgerichtshofs — Belgien) — Nicolas Bressol, Anthony Wolf, Cédric Helie, Valérie Jabot, Claude Keusterickx, Denis Wilmet, Charlène Meurou, David Bacquart, Ayhar Gabriel Arslan, Yves Busegnies, Serge Clement, Sabine Gelaes, Etienne Dubuisson, Caroline Kinet, Dominique Peeters, Robert Lontie, Yannick Homerin, Isabelle Pochet, Walid Salem, Karin Van Loon, Olivier Leduc, Annick Van Wallendael, Dorothée Van Eecke, Olivier Ducruet, Céline Hinck, Nicole Arpigny, Eric De Gunsch, Thibaut De Mesmaeker, Mikel Ezquer, Constantino Balestra, Philippe Delince, Madeleine Merche, Jean-Pierre Saliez, Véronique de Mahieu, Muriel Alard, Danielle Collard, Pierre Castelein, Dominique De Crits, André Antoine, Christine Antierens, Brigitte Debert, Véronique Leloux, Patrick Parmentier, M. Simon, Céline Chaverot, Marine Guiet, Floriane Poirson, Laura Soumagne, Elodie Hamon, Benjamin Lombardet, Julie Mingant, Anne Simon, Anaïs Serrate, Sandrine Jadaud, Patricia Barbier, Laurence Coulon, Renée Hollestelle, Jacqueline Ghion, Pascale Schmitz, Sophie Thirion, Céline Vandeuren, Isabelle Compagnion/Gouvernement de la Communauté française (Unionsbürgerschaft — Art. 18 und 21 AEUV — Richtlinie 2004/38/EG — Art. 24 Abs. 1 — Aufenthaltsfreiheit — Diskriminierungsverbot — Zugang zum Hochschulunterricht — Studierende aus einem Mitgliedstaat, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben, um dort eine Ausbildung zu absolvieren — Kontingentierung der Einschreibung von nichtansässigen Studierenden für Studiengänge an Universitäten im Bereich des Gesundheitswesens — Rechtfertigung — Verhältnismäßigkeit — Gefahr für die Qualität des Unterrichts in den medizinischen und paramedizinischen Fächern — Gefahr eines Mangels an Absolventen in den Berufssektoren des Gesundheitswesens)	3
2010/C 148/05	Rechtssache C-91/08: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 13. April 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — Wall AG/Stadt Frankfurt am Main, Frankfurter Entsorgungs- und Service (FES) GmbH (Dienstleistungskonzessionen — Vergabeverfahren — Transparenzgebot — Späterer Austausch eines Nachunternehmers)	4
2010/C 148/06	Rechtssache C-96/08: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 15. April 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Pest Megyei Bíróság — Ungarn) — CIBA Speciality Chemicals Central and Eastern Europe Szolgáltató, Tanácsadó és Kereskedelmi kft/Adó- és Pénzügyi Ellenőrzési Hivatal (APEH) Hatósági Főosztály (Niederlassungsfreiheit — Direkte Besteuerung — Berufsausbildungsabgabe — Bemessungsgrundlage der Abgabe, die von im Inland ansässigen Unternehmen zu zahlen ist — Berücksichtigung der Lohn- und Gehaltskosten für Arbeitnehmer, die in einer Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt sind — Doppelbesteuerung — Möglichkeit, den Bruttobetrag der Abgabe zu verringern)	5
2010/C 148/07	Rechtssache C-215/08: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. April 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — E. Friz GmbH/Carsten von der Heyden (Verbraucherschutz — Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge — Anwendungsbereich der Richtlinie 85/577/EWG — Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds in Form einer Personengesellschaft — Widerruf)	5
2010/C 148/08	Rechtssache C-485/08 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. April 2010 — Claudia Gualtieri/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Abgeordneter nationaler Sachverständiger — Tagelohn — Grundsatz der Gleichbehandlung)	6



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2010/C 148/09	Rechtssache C-511/08: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. April 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Handelsgesellschaft Heinrich Heine GmbH/Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. (Richtlinie 97/7/EG — Verbraucherschutz — Im Fernabsatz abgeschlossene Verträge — Widerrufsrecht — Belastung des Verbrauchers mit den Kosten der Zusendung der Ware)	6
2010/C 148/10	Rechtssache C-518/08: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 15. April 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Paris — Frankreich) — Fundación Gala-Salvador Dalí, Visual Entidad de Gestión de Artistas Plásticos (VEGAP)/Société des auteurs dans les arts graphiques et plastiques (ADAGP), Juan-Leonardo Bonet Domenech, Eulalia-María Bas Dalí, María del Carmen Domenech Biosca, Antonio Domenech Biosca, Ana-María Busquets Bonet, Mónica Busquets Bonet (Rechtsangleichung — Geistiges Eigentum — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks — Richtlinie 2001/84/EG — Anspruchsberechtigte nach dem Tod des Urhebers des Werks — Begriff „Rechtsnachfolger“ — Nationale Rechtsvorschrift, die das Folgerecht für einen Zeitraum von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers seinen Erben unter Ausschluss von Vermächtnisnehmern und Rechtsnachfolgern vorbehält — Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2001/84)	7
2010/C 148/11	Verbundene Rechtssachen C-538/08 und C-33/09: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 15. April 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande, Gerichtshof Amsterdam — Niederlande) — X Holding BV/Staatssecretaris van Financiën (C-538/08), Oracle Nederland BV/Inspecteur van de Belastingdienst Utrecht-Gooi (C-33/09) (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Recht auf Vorsteuerabzug — Nationale Regelung, die das Recht auf Vorsteuerabzug für bestimmte Arten von Gegenständen und Dienstleistungen ausschließt — Befugnis der Mitgliedstaaten, die Ausschlüsse vom Vorsteuerabzugsrecht beizubehalten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sechsten Richtlinie bestanden — Änderung nach Inkrafttreten dieser Richtlinie)	7
2010/C 148/12	Rechtssache C-542/08: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. April 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Friedrich G. Barth/Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (Freizügigkeit — Arbeitnehmer — Gleichbehandlung — Besondere Dienstalterszulage für Universitätsprofessoren nach einer nationalen Regelung, deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht durch ein Urteil des Gerichtshofs festgestellt worden ist — Verjährungsfrist — Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität)	8
2010/C 148/13	Rechtssache C-38/09 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. April 2010 — Ralf Schröder/Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO) (Rechtsmittel — Überprüfung durch den Gerichtshof — Verordnungen (EG) Nr. 2100/94 und 1239/95 — Landwirtschaft — Gemeinschaftlicher Sortenschutz — Unterscheidbarkeit der Kandidatensorte — Allgemeine Bekanntheit der Sorte — Beweis — Pflanzensorte SUMCOL 01)	9
2010/C 148/14	Rechtssache C-64/09: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. April 2010 — Europäische Kommission/Französische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2000/53/EG — Art. 5 Abs. 3 und 4, Art. 6 Abs. 3 sowie Art. 7 Abs. 1 — Keine richtlinienkonforme Umsetzung)	9
2010/C 148/15	Rechtssache C-294/09: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 15. April 2010 — Europäische Kommission/Irland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2006/43/EG — Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen — Keine vollständige Umsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist — Keine Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen)	10



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2010/C 148/16	Rechtssache C-80/09 P: Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 5. Februar 2010 — Volker Mergel, Klaus Kampfenkel, Burkart Bill, Andreas Herden/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c — Zurückweisung der Anmeldung — Wortmarke Patentconsult — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Teils offensichtlich unzulässiges, teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	10
2010/C 148/17	Rechtssache C-282/09 P: Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 18. März 2010 — Caisse fédérale du Crédit mutuel Centre Est Europe (CFCMCEE)/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Rechtsmittel — Art. 119 der Verfahrensordnung — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c — Zurückweisung der Anmeldung — Umfassende Beurteilung anhand der von der Anmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen — Waren und Dienstleistungen, die homogene Gruppen bilden — Teils offensichtlich unbegründetes und teils offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel)	11
2010/C 148/18	Rechtssache C-550/09: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 29. Dezember 2009 — Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof gegen E und F	11
2010/C 148/19	Rechtssache C-81/10 P: Rechtsmittel, eingelegt am 12. Februar 2010 von France Télécom SA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 30. November 2009 in den verbundenen Rechtssachen T-427/04 und T-17/05, Französische Republik und France Télécom/Kommission	12
2010/C 148/20	Rechtssache C-120/10: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 5. März 2010 — European Air Transport SA/Collège d'Environnement de la Région de Bruxelles-Capitale, Région de Bruxelles-Capitale	13
2010/C 148/21	Rechtssache C-123/10: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 8. März 2010 — Waltraud Brachner gegen Pensionsversicherungsanstalt	14
2010/C 148/22	Rechtssache C-131/10: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 12. März 2010 — Corman SA/Bureau d'intervention et de restitution belge (BIRB)	14
2010/C 148/23	Rechtssache C-133/10: Klage, eingereicht am 15. März 2010 — Europäische Kommission/Königreich Belgien	15
2010/C 148/24	Rechtssache C-137/10: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'Etat (Belgien), eingereicht am 15. März 2010 — Europäische Gemeinschaften/Region Brüssel-Hauptstadt	15
2010/C 148/25	Rechtssache C-138/10: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am 15. März 2010 — DP Grup EOOD/Direktor na Agentsia „Mitnitsi“	16
2010/C 148/26	Rechtssache C-144/10: Vorabentscheidungsersuchen des Kammergerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 18. März 2010 — Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), Anstalt des öffentlichen Rechts gegen JPMorgan Chase Bank N.A., Frankfurt Branch	17



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2010/C 148/27	Rechtssache C-145/10: Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 22. März 2010 — Eva-Maria Painer gegen Standard VerlagsGmbH, Axel Springer AG, Süddeutsche Zeitung GmbH, SPIEGEL-Verlag Rudolf AUGSTEIN GmbH & Co KG, Verlag M. DuMont Schauberg Expedition der Kölnischen Zeitung GmbH & Co KG	17
2010/C 148/28	Rechtssache C-146/10: Klage, eingereicht am 26. März 2010 — Europäische Kommission/Republik Österreich	18
2010/C 148/29	Rechtssache C-147/10: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England and Wales), Chancery Division, eingereicht am 29. März 2010 — British Sugar plc/Rural Payments Agency, eine Exekutivbehörde des Department for Environment, Food and Rural Affairs	19
2010/C 148/30	Rechtssache C-149/10: Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Efeteio Thessalonikis (Griechenland), eingereicht am 29. März 2010 — Zoi Chatzi/Ypourgos Oikonomikon	20
2010/C 148/31	Rechtssache C-152/10: Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret (Dänemark), eingereicht am 31. März 2010 — Unomedical A/S/Skatteministeriet	20
2010/C 148/32	Rechtssache C-156/10 P: Rechtsmittel des Herrn Karen Goncharov gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 21. Januar 2010 in der Rechtssache T-34/07, Karen Goncharov gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: DSB, eingelegt am 6. April 2010	21
2010/C 148/33	Rechtssache C-161/10: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Paris (Frankreich), eingereicht am 6. April 2010 — Oliver Martinez, Robert Martinez/MGN Limited	21
2010/C 148/34	Rechtssache C-307/08: Beschluss des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichtshofs vom 19. März 2010 — Europäische Kommission/Königreich Belgien	22
2010/C 148/35	Rechtssache C-450/08: Beschluss des Präsidenten der Ersten Kammer des Gerichtshofs vom 12. März 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Tübingen — Deutschland) — FGK Gesellschaft für Antriebsmechanik mbH/Notar Gerhard Schwenkel, Beteiligte: Präsidentin des Landgerichts Tübingen	22
2010/C 148/36	Rechtssache C-26/09: Beschluss des Präsidenten der Dritten Kammer des Gerichtshofs vom 5. März 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of Appeal — Vereinigtes Königreich) — Motor Insurers' Bureau/Helphire (UK) Limited, Angel Assistance Limited	22
2010/C 148/37	Rechtssache C-172/09: Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 10. März 2010 — Europäische Kommission/Republik Polen	23
2010/C 148/38	Rechtssache C-223/09: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. März 2010 — Europäische Kommission/Republik Polen	23



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2010/C 148/39	Rechtssache C-370/09: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Februar 2010 — Europäische Kommission/Hellenische Republik	23
2010/C 148/40	Verbundene Rechtssachen C-411/09 bis C-420/09: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 19. März 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de Grande Instance Nanterre — Frankreich) — Tereos, Vermandoise Industries SA, Sucreries de Toury et Usines annexes SA, Roquette Frères SA, Sucreries & Distilleries de Souppes — Ouvré Fils SA, Cristal Union, Lesaffre Frères SA, Sucrerie Bourdon, SAFBA, Sucreries du Marquenterre SA/Directeur général des douanes et droits indirects, Receveur principal des douanes et droits indirects de Gennevilliers	23
Gericht		
2010/C 148/41	Rechtssache T-446/05: Urteil des Gerichts vom 28. April 2010 — Amann & Söhne und Cousin Filterie/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Industriearne — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird — Begriff der einheitlichen Zuwiderhandlung — Bestimmung des Marktes — Geldbußen — Obergrenze der Geldbuße — Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Verteidigungsrechte — Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen)	24
2010/C 148/42	Rechtssache T-448/05: Urteil des Gerichts vom 28. April 2010 — Oxley Threads/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt der Garne für die Automobilindustrie — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Leitlinien für die Festsetzung von Geldbußen)	24
2010/C 148/43	Rechtssache T-452/05: Urteil des Gerichts vom 28. April 2010 — BST/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Industriearne — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit — Außervertragliche Haftung — Verbreitung vertraulicher Informationen — Schaden — Kausalzusammenhang)	25
2010/C 148/44	Verbundene Rechtssachen T-456/05 und T-457/05: Urteil des Gerichts vom 28. April 2010 — Gütermann und Zwicky/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Industriearne — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Konkrete Auswirkungen auf den Markt — Dauer der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren — Verhältnismäßigkeit — Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen)	25
2010/C 148/45	Rechtssache T-103/06: Urteil des Gerichts vom 13. April 2010 — Esotrade/HABM — Segura Sánchez (YoKaNa) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke YoKaNa — Ältere Gemeinschaftsbildmarke und nationale Bildmarke YOKONO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))	26



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2010/C 148/46	Rechtssache T-488/07: Urteil des Gerichts vom 15. April 2010 — Cabel Hall Citrus/HABM — Casur (EGLÉFRUIT) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke EGLÉFRUIT — Ältere Gemeinschaftswortmarke UGLI und ältere nationale Bildmarke UGLI Fruit — but the affliction is only skin deep — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))	26
2010/C 148/47	Rechtssache T-187/08: Urteil des Gerichts vom 20. April 2010 — Rodd & Gunn Australia/HABM (Darstellung eines Hundes) (Gemeinschaftsmarke — Gemeinschaftsbildmarke, die einen Hund darstellt — Löschung der Marke bei Ablauf der Eintragung — Antrag auf Verlängerung der Eintragung der Marke — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — Art. 78 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 81 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))	27
2010/C 148/48	Rechtssache T-249/08: Urteil des Gerichts vom 21. April 2010 — Coin/HABM — Dynamiki Zoi (Fitcoin) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Fitcoin — Ältere nationale, internationale und Gemeinschaftsbildmarken coin — Relatives Eintragungshindernis — Maßgebliche Verkehrskreise — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)).....	27
2010/C 148/49	Rechtssachen T-274/08 und T-275/08: Urteil des Gerichts vom 22. April 2010 — Italien/Kommission (EGFL — Rechnungsabschluss der Zahlstellen der Mitgliedstaaten für die vom EGFL finanzierten Ausgaben — Wegen nicht fristgemäßer Einziehung gegenüber der Italienischen Republik rückforderbare Beträge — Begriff der finanziellen Folgen — Berücksichtigung der Zinsen — Art. 32 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005)	28
2010/C 148/50	Rechtssache T-361/08: Urteil des Gerichts vom 21. April 2010 — Peek & Cloppenburg und van Graaf/HABM — Queen Sirikit Institute of Sericulture (Thai Silk) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Thai Silk — Ältere nationale Bildmarke, die einen Vogel darstellt — Zulässigkeit der Klage — Absolutes Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)).....	28
2010/C 148/51	Rechtssache T-514/08: Urteil des Gerichts vom 14. April 2010 — Laboratorios Byly/HABM — Ginis (BILLY'S Products) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke BILLY'S Products — Ältere Gemeinschaftswortmarken BYLY und byly — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))	29
2010/C 148/52	Rechtssache T-7/09: Urteil des Gerichts vom 21. April 2010 — Schunk/HABM (Abbildung eines Teils eines Spannfutters) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke, die einen Teil eines Spannfutters mit drei Rillen darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Fehlen einer durch Benutzung erworbenen Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)).....	29



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2010/C 148/53	Rechtssache T-225/09: Urteil des Gerichts vom 28. April 2010 — Claro/HABM — Telefónica (Claro) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke Claro — Ältere Gemeinschaftswortmarke CLARO — Unzulässigkeit der bei der Beschwerdekammer eingelegten Beschwerde — Art. 59 und 62 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 60 und 64 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Regel 49 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95) 30	30
2010/C 148/54	Rechtssachen T-529/08 bis T-531/08: Beschluss des Gerichts vom 13. April 2010 — Diputación Foral de Álava u. a./Kommission (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Steuervorteile — Rückforderung für rechtswidrig erklärter staatlicher Beihilfen — Anwendung der Zinseszinsregelung — Bestätigende Handlung — Unzulässigkeit) 30	30
2010/C 148/55	Rechtssache T-16/09 P: Beschluss des Gerichts vom 23. März 2010 — Marcuccio/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Angemessene Frist zur Erhebung einer Schadensersatzklage — Verspätung — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel) 31	31
2010/C 148/56	Rechtssache T-527/09: Klage, eingereicht am 6. April 2010 — Ayadi/Kommission 31	31
2010/C 148/57	Rechtssache T-117/10: Klage, eingereicht am 5. März 2010 — Italien/Kommission 32	32
2010/C 148/58	Rechtssache T-122/10: Klage, eingereicht am 10. März 2010 — USFSPEI u. a./Rat 33	33
2010/C 148/59	Rechtssache T-125/10: Klage, eingereicht am 18. März 2010 — Amecke Fruchtsaft/HABM — Uhse (69 Sex up) 34	34
2010/C 148/60	Rechtssache T-131/10: Klage, eingereicht am 22. März 2010 — Saupiquet/Kommission 34	34
2010/C 148/61	Rechtssache T-132/10: Klage, eingereicht am 22. März 2010 — Communauté de communes de Lacq/Kommission 35	35
2010/C 148/62	Rechtssache T-134/10: Klage, eingereicht am 19. März 2010 — FESI/Rat 36	36
2010/C 148/63	Rechtssache T-136/10: Klage, eingereicht am 16. März 2010 — M/EMEA 37	37
2010/C 148/64	Rechtssache T-137/10: Klage, eingereicht am 17. März 2010 — CBI/Kommission 38	38
2010/C 148/65	Rechtssache T-139/10: Klage, eingereicht am 26. März 2010 — Milux/HABM (REFLUXCONTROL) 39	39
2010/C 148/66	Rechtssache T-140/10: Klage, eingereicht am 26. März 2010 — Hans Günter Söns/HABM — Settimio (GREAT CHINA WALL) 39	39



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2010/C 148/67	Rechtssache T-145/10: Klage, eingereicht am 24. März 2010 — Solae/HABM — Délitaste (alpha taste)	40
2010/C 148/68	Rechtssache T-147/10: Klage, eingereicht am 30. März 2010 — Meda Pharma/HABM — Nycomed (ALLERNIL)	40
2010/C 148/69	Rechtssache T-148/10: Klage, eingereicht am 25. März 2010 — Hynix Semiconductor/Kommission	41
2010/C 148/70	Rechtssache T-149/10: Klage, eingereicht am 25. März 2010 — Hynix Semiconductor/Kommission	42
2010/C 148/71	Rechtssache T-150/10: Klage, eingereicht am 26. März 2010 — Telefónica O2 Germany/HABM — Loopia (LOOPIA)	43
2010/C 148/72	Rechtssache T-151/10: Klage, eingereicht am 1. April 2010 — Bank Nederlandse Gemeenten/Kommission	43
2010/C 148/73	Rechtssache T-152/10: Klage, eingereicht am 30. März 2010 — El Corte Inglés/HABM — Azzedine Alaïa (ALIA)	44
2010/C 148/74	Rechtssache T-153/10: Klage, eingereicht am 6. April 2010 — Schneider España de Informática/Kommission	45
2010/C 148/75	Rechtssache T-156/10: Klage, eingereicht am 6. April 2010 — Confederación de Cooperativas Agrarias de España und CEPES/Kommission	46
2010/C 148/76	Rechtssache T-157/10: Klage, eingereicht am 8. April 2010 — Barilla/HABM — Brauerei Schlösser (ALIXIR)	47
2010/C 148/77	Rechtssache T-161/10: Klage, eingereicht am 8. April 2010 — Longevity Health Products/HABM — Tecnifar (E-PLEX)	47
2010/C 148/78	Rechtssache T-165/10: Klage, eingereicht am 12. April 2010 — Grupo Osborne/HABM — Confecciones Sanfertús (TORO)	48
2010/C 148/79	Rechtssache T-169/10: Klage, eingereicht am 14. April 2010 — Grupo Osborne/HABM — Industria Licorera Quezalteca (TORO XL)	49
2010/C 148/80	Rechtssache T-171/10: Klage, eingereicht am 15. April 2010 — Slovak Telekom/Kommission	49
2010/C 148/81	Rechtssache T-279/07: Beschluss des Gerichts vom 23. März 2010 — Frankreich/Kommission	50



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2010/C 148/82	Rechtssache T-289/07: Beschluss des Gerichts vom 23. März 2010 — Caisse Nationale des Caisses d'Épargne et de Prévoyance/Kommission	50
2010/C 148/83	Rechtssache T-345/07: Beschluss des Gerichts vom 23. März 2010 — Banque Postale/Kommission	51
2010/C 148/84	Rechtssache T-431/08: Beschluss des Gerichts vom 12. April 2010 — Bulur Giyim Sanayi ve Ticaret Sirketi/HABM — Denim (VIGOSS)	51
2010/C 148/85	Rechtssache T-527/08: Beschluss des Gerichts vom 26. März 2010 — Kommission/TMT Pragma ...	51
2010/C 148/86	Rechtssache T-533/08: Beschluss des Gerichts vom 19. März 2010 — Telekomunikacja Polska/Kommission	51
2010/C 148/87	Rechtssache T-45/09: Beschluss des Gerichts vom 22. März 2010 — Al-Barakaat International Foundation/Kommission	51
2010/C 148/88	Rechtssache T-256/09: Beschluss des Gerichts vom 12. April 2010 — Aecops/Kommission	51
2010/C 148/89	Rechtssache T-257/09: Beschluss des Gerichts vom 12. April 2010 — Aecops/Kommission	51
2010/C 148/90	Rechtssache T-26/10: Beschluss des Gerichts vom 15. April 2010 — Alibaba Group/HABM — allpay.net (ALIPAY)	51

Gericht für den öffentlichen Dienst

2010/C 148/91	Rechtssache F-2/07: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 15. April 2010 — Matos Martins/Kommission (Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Aufruf zur Interessenbekundung — Ausleseverfahren — Vorauswahltests — Zugang zu Dokumenten)	52
2010/C 148/92	Rechtssache F-104/08: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 15. April 2010 — Angelidis/Parlament (Öffentlicher Dienst — Beamte — Freie Planstelle — Durchführung eines Urteils, mit dem eine Ernennungsentscheidung aufgehoben wird — Neue Stellenausschreibung — Berechtigtes Vertrauen — Grundsatz der Anwartschaft der Beamten auf eine Laufbahn — Gleichbehandlung — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Fürsorgepflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Ermessensmissbrauch)	52
2010/C 148/93	Rechtssache F-4/09: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 15. April 2010 — de Britto Patricio-Dias/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Verwendung — Umsetzung — Dienstliches Interesse — Entsprechung zwischen Besoldungsgruppe und Dienstposten — Verteidigungsrechte — Begründung)	53



IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

*(2010/C 148/01)***Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union**

Abl. C 134, 22.5.2010

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 113, 1.5.2010

Abl. C 100, 17.4.2010

Abl. C 80, 27.3.2010

Abl. C 63, 13.3.2010

Abl. C 51, 27.2.2010

Abl. C 37, 13.2.2010

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>**Bestimmung des in Vertretung des Präsidenten für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes
zuständigen Richters***(2010/C 148/02)*

Am 12. Mai 2010 hat das Gericht nach Art. 106 der Verfahrensordnung beschlossen, als Richter, der in Vertretung des Präsidenten des Gerichts bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständig ist, für die Zeit vom 1. Juli 2010 bis zum 31. August 2010 Richter Papasavvas zu bestimmen.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 15. April 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Handens tingsrätt — Schweden) — Strafverfahren gegen Lars Sandström

(Rechtssache C-433/05) ⁽¹⁾

(Richtlinien 94/25/EG und 2003/44/EG — Rechtsangleichung — Sportboote — Verbot des Führens von Wassermotorrädern außerhalb öffentlicher Wasserstraßen — Art. 28 EG und 30 EG — Maßnahmen gleicher Wirkung — Marktzugang — Hemmnis — Umweltschutz — Verhältnismäßigkeit — Richtlinie 98/34/EG — Art. 8 — Änderung der nationalen Rechtsvorschriften — Mitteilungspflicht — Voraussetzungen)

(2010/C 148/03)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Handens tingsrätt

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Lars Sandström

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Handens tingsrätt — Auslegung der Art. 28 EG bis 30 EG und der Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 94/25/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl. L 214, S. 18) — Verbot, Wassermotorräder außerhalb öffentlicher Wasserstraßen zu benutzen

Tenor

1. Die Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote in der durch die Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 geänderten Fassung

steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, die im Hinblick auf den Umweltschutz die Benutzung von Wassermotorrädern außerhalb der ausgewiesenen Wasserstraßen verbietet.

2. Die Art. 34 AEUV und 36 AEUV stehen einer solchen nationalen Regelung nicht entgegen, vorausgesetzt,

— die zuständigen nationalen Behörden sind verpflichtet, Durchführungsmaßnahmen zur Bezeichnung der Bereiche außerhalb der öffentlichen Wasserstraßen zu erlassen, in denen Wassermotorräder benutzt werden dürfen,

— diese Behörden haben tatsächlich die ihnen hierzu verliehene Zuständigkeit wahrgenommen und die Bereiche bezeichnet, die den in der nationalen Regelung vorgesehenen Bedingungen entsprechen, und

— derartige Maßnahmen sind innerhalb einer vernünftigen Frist nach Inkrafttreten dieser Regelung erlassen worden.

Es obliegt dem vorlegenden Gericht, zu prüfen, ob diese Bedingungen im Ausgangsverfahren erfüllt sind.

3. Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften ist dahin auszulegen, dass eine Änderung des der Europäischen Kommission bereits gemäß Unterabs. 1 dieser Bestimmung mitgeteilten Entwurfs einer technischen Vorschrift, die im Verhältnis zu dem mitgeteilten Entwurf nur eine Lockerung der Bedingungen für die Benutzung des in Rede stehenden Erzeugnisses enthält und daher die mögliche Auswirkung der technischen Vorschrift auf den

Warenaustausch verringert, keine wesentliche Änderung im Sinne des Unterabs. 3 dieser Bestimmung darstellt und der Kommission nicht vorher mitzuteilen ist. Mangels einer solchen Verpflichtung zur vorherigen Mitteilung steht das Fehlen der vorherigen Mitteilung einer unwesentlichen Änderung einer technischen Vorschrift an die Kommission der Anwendung dieser Vorschrift nicht entgegen.

(¹) ABL C 36 vom 11.2.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 13. April 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Verfassungsgerichtshofs — Belgien) — Nicolas Bressol, Anthony Wolf, Cédric Helie, Valérie Jabot, Claude Keusterickx, Denis Wilmet, Charlene Meurou, David Bacquart, Ayhar Gabriel Arslan, Yves Busegnies, Serge Clement, Sabine Gelaes, Etienne Dubuisson, Caroline Kinet, Dominique Peeters, Robert Lontie, Yannick Homerin, Isabelle Pochet, Walid Salem, Karin Van Loon, Olivier Leduc, Annick Van Wallendael, Dorothee Van Eecke, Olivier Ducruet, Céline Hinck, Nicole Arpigny, Eric De Gunsch, Thibaut De Mesmaeker, Mikel Ezquer, Constantino Balestra, Philippe Delince, Madeleine Merche, Jean-Pierre Saliez, Véronique de Mahieu, Muriel Alard, Danielle Collard, Pierre Castelein, Dominique De Crits, André Antoine, Christine Antierens, Brigitte Debert, Véronique Leloux, Patrick Parmentier, M. Simon, Céline Chaverot, Marine Guet, Floriane Poirson, Laura Soumagne, Elodie Hamon, Benjamin Lombardet, Julie Mingant, Anne Simon, Anaïs Serrate, Sandrine Jadaud, Patricia Barbier, Laurence Coulon, Renée Hollestelle, Jacqueline Ghion, Pascale Schmitz, Sophie Thirion, Céline Vandeuuren, Isabelle Compagnion/Gouvernement de la Communauté française

(Rechtssache C-73/08) (¹)

(Unionsbürgerschaft — Art. 18 und 21 AEUV — Richtlinie 2004/38/EG — Art. 24 Abs. 1 — Aufenthaltsfreiheit — Diskriminierungsverbot — Zugang zum Hochschulunterricht — Studierende aus einem Mitgliedstaat, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben, um dort eine Ausbildung zu absolvieren — Kontingentierung der Einschreibung von nicht-ansässigen Studierenden für Studiengänge an Universitäten im Bereich des Gesundheitswesens — Rechtfertigung — Verhältnismäßigkeit — Gefahr für die Qualität des Unterrichts in den medizinischen und paramedizinischen Fächern — Gefahr eines Mangels an Absolventen in den Berufssektoren des Gesundheitswesens)

(2010/C 148/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Verfassungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Nicolas Bressol, Anthony Wolf, Cédric Helie, Valérie Jabot, Claude Keusterickx, Denis Wilmet, Charlene Meurou, David Bacquart, Ayhar Gabriel Arslan, Yves Busegnies, Serge Clement, Sabine Gelaes, Etienne Dubuisson, Caroline Kinet, Dominique Peeters, Robert Lontie, Yannick Homerin, Isabelle Pochet, Walid Salem, Karin Van Loon, Olivier Leduc, Annick Van Wallendael, Dorothee Van Eecke, Olivier Ducruet, Céline Hinck, Nicole Arpigny, Eric De Gunsch, Thibaut De Mesmaeker, Mikel Ezquer, Constantino Balestra, Philippe Delince, Madeleine Merche, Jean-Pierre Saliez, Véronique de Mahieu, Muriel Alard, Danielle Collard, Pierre Castelein, Dominique De Crits, André Antoine, Christine Antierens, Brigitte Debert, Véronique Leloux, Patrick Parmentier, M. Simon, Céline Chaverot, Marine Guet, Floriane Poirson, Laura Soumagne, Elodie Hamon, Benjamin Lombardet, Julie Mingant, Anne Simon, Anaïs Serrate, Sandrine Jadaud, Patricia Barbier, Laurence Coulon, Renée Hollestelle, Jacqueline Ghion, Pascale Schmitz, Sophie Thirion, Céline Vandeuuren, Isabelle Compagnion

Beklagter: Gouvernement de la Communauté française

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Verfassungsgerichtshof (Belgien) — Auslegung der Art. 12 Abs. 1 und 18 Abs. 1 EG in Verbindung mit den Art. 149 und 150 EG — Kontingentierung der Einschreibung von nicht ansässigen Studenten für Studiengänge an Universitäten und Hochschulen im Bereich des Gesundheitswesens — Diskriminierungsverbot — Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit beschränkender Maßnahmen — Erhalt eines breiten und demokratischen Zugangs zu einem Unterricht von guter Qualität für die Bevölkerung des betreffenden Mitgliedsstaats — Möglicher Mangel an Studienabgängern in den betroffenen Berufen, der die öffentliche Gesundheit gefährden könnte

Tenor

1. Die Art. 18 und 21 AEUV stehen einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren streitigen entgegen, die die Zahl der als nicht in Belgien ansässig angesehenen Studierenden, die sich zum ersten Mal für einen medizinischen oder paramedizinischen Studiengang an einer Hochschuleinrichtung einschreiben können, beschränkt, es sei denn, das vorlegende Gericht stellt nach Würdigung aller von den zuständigen Stellen angeführten relevanten Gesichtspunkte fest, dass diese Regelung im Hinblick auf das Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt ist.
2. Die zuständigen Stellen können sich nicht auf Art. 13 Abs. 2 Buchst. c des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 16. Dezember 1966 angenommenen und am 3. Januar 1976 in Kraft getretenen Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte berufen, wenn das vorlegende Gericht feststellt, dass das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 16. Juni 2006 zur Regelung der Studierendenzahl in bestimmten Studiengängen des ersten Zyklus des Hochschulunterrichts nicht mit den Art. 18 und 21 AEUV vereinbar ist.

(¹) ABL C 116 vom 9.5.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 13. April 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — Wall AG/Stadt Frankfurt am Main, Frankfurter Entsorgungs- und Service (FES) GmbH

(Rechtssache C-91/08) ⁽¹⁾

**(Dienstleistungskonzessionen — Vergabeverfahren —
Transparenzgebot — Späterer Austausch eines
Nachunternehmers)**

(2010/C 148/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Frankfurt am Main

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Wall AG

Beklagte: Stadt Frankfurt am Main, Frankfurter Entsorgungs- und Service (FES) GmbH

Beteiligte: Deutsche Städte Medien (DSM) GmbH

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Landgericht Frankfurt am Main — Auslegung der Art. 12, 43, 49 und 86 Abs. 1 EG-Vertrag, der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung, des Diskriminierungsverbots sowie von Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (ABl. L 195, S. 35) in der Fassung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (ABl. L 193, S. 75) und von Art. 1 Abs. 9 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114) — Vergabe von Dienstleistungskonzessionen — Begriff des öffentlichen Unternehmens — Folgen einer Nichtbeachtung der Transparenzpflicht beim späteren Austausch eines Nachunternehmers für die Durchführung des Vertrags

Tenor

1. Weisen Änderungen der Bestimmungen eines Dienstleistungskonzessionsvertrags wesentlich andere Merkmale auf als die, welche die Vergabe des ursprünglichen Konzessionsvertrags gerechtfertigt haben, und lassen damit den Willen der Parteien zur Neuverhand-

lung wesentlicher Bestimmungen dieses Vertrags erkennen, müssen alle zur Wiederherstellung der Transparenz des Verfahrens erforderlichen Maßnahmen, zu denen auch ein neues Vergabeverfahren gehört, nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden. Gegebenenfalls muss das neue Vergabeverfahren nach Modalitäten durchgeführt werden, die den Besonderheiten der betreffenden Dienstleistungskonzession angepasst sind, und ermöglichen, dass ein im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats ansässiges Unternehmen vor Vergabe der Konzession Zugang zu den diese betreffenden angemessenen Informationen erhält.

2. Schließt ein konzessioniertes Unternehmen einen Vertrag über Dienstleistungen, die vom Geltungsbereich der ihm von einer Gebietskörperschaft erteilten Konzession erfasst werden, besteht die aus den Art. 43 EG und 49 EG sowie dem Grundsatz der Gleichbehandlung und dem Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit fließende Transparenzpflicht nicht, sofern dieses Unternehmen

— von dieser Gebietskörperschaft zum Zweck der Abfallentsorgung und Stadtreinigung gegründet wurde, aber auch auf dem Markt tätig ist,

— zu 51 % dieser Gebietskörperschaft gehört, Gesellschafterbeschlüsse jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner Gesellschafterversammlung gefasst werden können,

— einen Aufsichtsrat hat, dessen Mitglieder einschließlich seines Vorsitzenden nur zu einem Viertel von dieser Gebietskörperschaft bestellt werden, und

— mehr als die Hälfte seiner Umsätze aus gegenseitigen Verträgen über die Abfallentsorgung und Straßenreinigung im Gebiet dieser Körperschaft erzielt, wobei sich diese hierfür über kommunale Abgaben ihrer Bürger refinanziert.

3. Der Grundsatz der Gleichbehandlung und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, die in den Art. 43 EG und 49 EG verankert sind, sowie die daraus fließende Transparenzpflicht verpflichten nicht in allen Fällen, in denen behauptet wird, dass diese Pflicht bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen verletzt worden sei, die nationalen Behörden zur Kündigung eines Vertrags und die nationalen Gerichte zu einer Unterlassungsanordnung. Es ist Sache des innerstaatlichen Rechts, die Rechtsschutzmöglichkeiten, die den Schutz der dem Bürger aus

dieser Pflicht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, so zu regeln, dass sie nicht weniger günstig ausgestaltet sind als die entsprechenden innerstaatlichen Rechtsschutzmöglichkeiten und die Ausübung dieser Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Die Transparenzpflicht ergibt sich unmittelbar aus den Art. 43 EG und 49 EG, die in den innerstaatlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten unmittelbare Wirkung haben und jeder entgegenstehenden Bestimmung der nationalen Rechtsordnungen vorgehen.

(¹) ABl. C 142 vom 7.6.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 15. April 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Pest Megyei Bíróság — Ungarn) — CIBA Speciality Chemicals Central and Eastern Europe Szolgálató, Tanácsadó és Kereskedelmi kft/Adó- és Pénzügyi Ellenőrzési Hivatal (APEH) Hatósági Főosztály

(Rechtssache C-96/08) (¹)

(Niederlassungsfreiheit — Direkte Besteuerung — Berufsausbildungsabgabe — Bemessungsgrundlage der Abgabe, die von im Inland ansässigen Unternehmen zu zahlen ist — Berücksichtigung der Lohn- und Gehaltskosten für Arbeitnehmer, die in einer Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt sind — Doppelbesteuerung — Möglichkeit, den Bruttobetrag der Abgabe zu verringern)

(2010/C 148/06)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Pest Megyei Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: CIBA Speciality Chemicals Central and Eastern Europe Szolgálató, Tanácsadó és Kereskedelmi kft

Beklagter: Adó- és Pénzügyi Ellenőrzési Hivatal (APEH) Hatósági Főosztály

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Pest Megyei Bíróság — Auslegung von Art. 43 und 48 EG — Nationale Regelung, die zur Bestimmung der Grundlage der Berufsausbildungsabgabe eines auf dem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmens die Berücksichtigung der Lohnkosten der in einer Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer vorsieht, obwohl dieses Unternehmen verpflichtet ist, aufgrund der Beschäftigung dieser Arbeitnehmer eine entsprechende Gebühr in diesem anderen Mitgliedstaat zu tragen

Tenor

Die Art. 43 EG und 48 EG stehen einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, nach der ein Unternehmen mit Sitz in diesem Mitgliedstaat verpflichtet ist, eine Abgabe wie die Berufsausbildungsabgabe zu zahlen, deren Höhe auf der Grundlage seiner Lohn- und Gehaltskosten, einschließlich derjenigen, die auf eine Zweigniederlassung des Unternehmens in einem anderen Mitgliedstaat entfallen, berechnet wird, wenn dieses Unternehmen in der Praxis hinsichtlich dieser Zweigniederlassung daran gehindert ist, die nach der betreffenden Regelung vorgesehenen Möglichkeiten zur Verringerung des Betrags der genannten Abgabe in Anspruch zu nehmen oder Zugang zu ihnen zu erhalten.

(¹) ABl. C 142 vom 7.6.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. April 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — E. Friz GmbH/Carsten von der Heyden

(Rechtssache C-215/08) (¹)

(Verbraucherschutz — Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge — Anwendungsbereich der Richtlinie 85/577/EWG — Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds in Form einer Personengesellschaft — Widerruf)

(2010/C 148/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: E. Friz GmbH

Beklagter: Carsten von der Heyden

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesgerichtshof — Auslegung von Art. 1 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABl. L 372, S. 31) — Anwendungsbereich — Beitritt eines Verbrauchers zu einem geschlossenen Immobilienfonds in Form einer Personengesellschaft, dessen Hauptzweck in der Kapitalanlage besteht — Rechtsfolgen des Widerrufs

Tenor

1. Die Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist auf einen unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens geschlossenen Vertrag anwendbar, der den Beitritt eines Verbrauchers zu einem geschlossenen Immobilienfonds in Form einer Personengesellschaft betrifft, wenn der Zweck eines solchen Beitritts vorrangig nicht darin besteht, Mitglied dieser Gesellschaft zu werden, sondern Kapital anzulegen.
2. Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 85/577 steht unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einer nationalen Regel nicht entgegen, die besagt, dass im Falle des Widerrufs eines in einer Haustürsituation erklärten Beitritts zu einem geschlossenen Immobilienfonds in Form einer Personengesellschaft der Verbraucher gegen diese Gesellschaft einen Anspruch auf sein Auseinandersetzungsguthaben geltend machen kann, der nach dem Wert seines Anteils im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Fonds berechnet wird, und dass er dementsprechend möglicherweise weniger als den Wert seiner Einlage zurückerhält oder sich an den Verlusten des Fonds beteiligen muss.

(¹) ABl. C 209 vom 15.8.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. April 2010 — Claudia Gualtieri/Europäische Kommission

(Rechtssache C-485/08 P) (¹)

(Rechtsmittel — Abgeordneter nationaler Sachverständiger — Tagegeld — Grundsatz der Gleichbehandlung)

(2010/C 148/08)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Claudia Gualtieri (Prozessbevollmächtigte: P. Gualtieri und M. Gualtieri, avvocati)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: J. Currall)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 10. September 2008, Gualtieri/Kommission (T-284/06) mit dem das Gericht die Klage auf Aufhebung der

Entscheidung der Kommission vom 30. Januar 2006 über die Ablehnung des Antrags der Klägerin, nach ihrer Scheidung den Betrag der gemäß Art. 17 des Beschlusses C(2002) 1559 der Kommission vom 30. April 2002 über die Regelung für abgeordnete nationale Sachverständige in seiner geänderten Fassung geschuldeten Vergütungen anzupassen, abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Frau Gualtieri trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 32 vom 7.2.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. April 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Handelsgesellschaft Heinrich Heine GmbH/Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.

(Rechtssache C-511/08) (¹)

(Richtlinie 97/7/EG — Verbraucherschutz — Im Fernabsatz abgeschlossene Verträge — Widerrufsrecht — Belastung des Verbrauchers mit den Kosten der Zusendung der Ware)

(2010/C 148/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Handelsgesellschaft Heinrich Heine GmbH

Beklagte: Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Auslegung von Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. L 144, S. 19) — Nationale Regelung, nach der die Kosten der Zusendung der Waren dem Verbraucher auferlegt werden können, wenn er den Vertrag widerrufen hat

Tenor

Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der der Lieferer in einem im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrag dem Verbraucher die Kosten der Zusendung der Ware auferlegen darf, wenn dieser sein Widerrufsrecht ausübt.

(¹) ABl. C 32 vom 7.2.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 15. April 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Paris — Frankreich) — Fundación Gala-Salvador Dalí, Visual Entidad de Gestión de Artistas Plásticos (VEGAP)/Société des auteurs dans les arts graphiques et plastiques (ADAGP), Juan-Leonardo Bonet Domenech, Eulalia-María Bas Dalí, María del Carmen Domenech Biosca, Antonio Domenech Biosca, Ana-María Busquets Bonet, Mónica Busquets Bonet

(Rechtssache C-518/08) (¹)

(Rechtsangleichung — Geistiges Eigentum — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks — Richtlinie 2001/84/EG — Anspruchsberechtigte nach dem Tod des Urhebers des Werks — Begriff „Rechtsnachfolger“ — Nationale Rechtsvorschrift, die das Folgerecht für einen Zeitraum von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers seinen Erben unter Ausschluss von Vermächtnisnehmern und Rechtsnachfolgern vorbehält — Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2001/84)

(2010/C 148/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de grande instance de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Fundación Gala-Salvador Dalí, Visual Entidad de Gestión de Artistas Plásticos (VEGAP)

Beklagte: Société des auteurs dans les arts graphiques et plastiques (ADAGP), Juan-Leonardo Bonet Domenech, Eulalia-María Bas Dalí, María del Carmen Domenech Biosca, Antonio Domenech Biosca, Ana-María Busquets Bonet, Mónica Busquets Bonet

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal de Grande Instance de Paris — Auslegung des Art. 6 und des Art. 8 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks (ABl. L 272, S. 32) — Anspruchsberechtigte des Folgerechts nach dem Tod des Urhebers des Kunstwerks — Vereinbarkeit einer nationalen Rechtsvorschrift, die den Erben des Künstlers für einen Zeitraum von 70 Jahren das Folgerecht unter Ausschluss aller Vermächtnisnehmer und Rechtsnachfolger vorbehält, mit der Richtlinie 2001/84/EG

Tenor

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks ist dahin auszulegen, dass er nicht einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, nach der auf Folgerechtsvergütungen unter Ausschluss durch Testament eingesetzter Vermächtnisnehmer allein die gesetzlichen Erben des Künstlers Anspruch haben. Es ist daher Sache des vorlegenden Gerichts, für die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschrift, durch die Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/84 umgesetzt wird, ordnungsgemäß alle einschlägigen Bestimmungen zu berücksichtigen, die Kollisionen von gesetzlichen Regelungen über den für das Folgerecht geltenden Erbanfall lösen sollen.

(¹) ABl. C 32 vom 7.2.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 15. April 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden, Gerechtshof Amsterdam — Niederlande) — X Holding BV/Staatssecretaris van Financiën (C-538/08), Oracle Nederland BV/Inspecteur van de Belastingdienst Utrecht-Gooi (C-33/09)

(Verbundene Rechtssachen C-538/08 und C-33/09) (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Recht auf Vorsteuerabzug — Nationale Regelung, die das Recht auf Vorsteuerabzug für bestimmte Arten von Gegenständen und Dienstleistungen ausschließt — Befugnis der Mitgliedstaaten, die Ausschlüsse vom Vorsteuerabzugsrecht beizubehalten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sechsten Richtlinie bestanden — Änderung nach Inkrafttreten dieser Richtlinie)

(2010/C 148/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden, Gerechtshof Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: X Holding BV (C-538/08), Oracle Nederland BV (C-33/09)

Beklagte: Staatssecretaris van Financiën (C-538/08), Inspecteur van de Belastingdienst Utrecht-Gooi (C-33/09)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Niederlande — Auslegung von Art. 11 Abs. 4 der Zweiten Richtlinie 67/228/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Struktur und Anwendungsmodalitäten des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems (ABl. L 71, S. 1303) und von Art. 6 Abs. 2 und 17 Abs. 2 und 6 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Ausschluss des Rechts auf Vorsteuerabzug — Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die Ausschlüsse beizubehalten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sechsten Richtlinie gegolten haben — Der Sechsten Richtlinie vorhergehende Regelung, die den Ausschluss des Abzugsrechts für Arten von Gegenständen und Dienstleistungen vorsieht, die für den privaten Transport verwendet werden — Definition dieser Arten

Tenor

1. Art. 11 Abs. 4 der Zweiten Richtlinie 67/228/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Struktur und Anwendungsmodalitäten des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und Art. 17 Abs. 6 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage sind dahin auszulegen, dass sie der Steuerregelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, die den Ausschluss des Vorsteuerabzugs in Bezug auf Arten von Ausgaben wie zum einen das Bereitstellen von „privaten Transportmöglichkeiten“, „Speisen“ und „Getränken“, „Wohnraum“ sowie von „Sport und Vergnügungen“ für Mitglieder des Personals des Steuerpflichtigen und zum anderen „Werbegeschenke“ oder „andere Zuwendungen“ vorsieht.
2. Art. 17 Abs. 6 der Sechsten Richtlinie 77/388 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erlassen wurde und nach der ein Steuerpflichtiger die bei der Anschaffung bestimmter Gegenstände

und der Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen, die teilweise für private und teilweise für geschäftliche Zwecke verwendet werden, gezahlte Mehrwertsteuer nicht vollständig abziehen kann, sondern nur entsprechend der Verwendung für geschäftliche Zwecke.

3. Art. 17 Abs. 6 der Sechsten Richtlinie 77/388 ist dahin auszulegen, dass er einer Änderung eines bestehenden Ausschlusses des Vorsteuerabzugs durch einen Mitgliedstaat nach Inkrafttreten der Richtlinie nicht entgegensteht, mit der grundsätzlich die Tragweite des Ausschlusses eingeschränkt werden soll, dabei jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass in einem Einzelfall in einem einzelnen Jahr insbesondere durch den pauschalen Charakter der geänderten Regelung der Anwendungsbereich der Beschränkung des Abzugs erweitert wird.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 7.3.2009.
ABl. C 90 vom 18.4.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. April 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Friedrich G. Barth/Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

(Rechtssache C-542/08) ⁽¹⁾

(Freizügigkeit — Arbeitnehmer — Gleichbehandlung — Besondere Diensterszulage für Universitätsprofessoren nach einer nationalen Regelung, deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht durch ein Urteil des Gerichtshofs festgestellt worden ist — Verjährungsfrist — Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität)

(2010/C 148/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Friedrich G. Barth

Beklagter: Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Verwaltungsgerichtshof — Auslegung von Art. 39 EG und von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 2) — Nationale Regelung über eine spezielle Dienstalterszulage für Universitätsprofessoren, deren vorherige Fassung mit dem Urteil des Gerichtshofs vom 30. September 2003, Köbler (C-224/01), für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erklärt wurde — Geänderte Regelung, die Professoren, denen diese Zulage aufgrund der vorherigen gemeinschaftsrechtswidrigen Regelung vorenthalten worden war, dadurch benachteiligt, dass sie die Hemmung der Verjährungsfrist für die Geltendmachung des Anspruchs auf die betreffende Zulage erst ab dem Zeitpunkt des vorgenannten Urteils des Gerichtshofs vorsieht

Tenor

Das Unionsrecht steht einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen nicht entgegen, nach der die Geltendmachung von Ansprüchen auf besondere Dienstalterszulagen, die einem von seinen Freizügigkeitsrechten Gebrauch machenden Arbeitnehmer vor Erlass des Urteils vom 30. September 2003, Köbler (C-224/01), aufgrund der Anwendung mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbarer innerstaatlicher Rechtsvorschriften vorenthalten wurden, einer Verjährungsfrist von drei Jahren unterliegt.

(¹) ABl. C 90 vom 18.4.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. April 2010 — Ralf Schröder/Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)

(Rechtssache C-38/09 P) (¹)

(Rechtsmittel — Überprüfung durch den Gerichtshof — Verordnungen (EG) Nr. 2100/94 und 1239/95 — Landwirtschaft — Gemeinschaftlicher Sortenschutz — Unterscheidbarkeit der Kandidatensorte — Allgemeine Bekanntheit der Sorte — Beweis — Pflanzensorte SUMCOL 01)

(2010/C 148/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Ralf Schröder (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Leidereiter)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO) (Prozessbevollmächtigte: M. Ekvad und B. Kiewiet als Bevollmächtigte im Beistand des Rechtsanwalts A. von Mühlendahl)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz (Siebte Kammer) vom 19. November 2008, Schröder/CPVO (T-187/06), mit dem das Gericht die Klage des Rechtsmittelführers auf Aufhebung des Beschlusses der Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) vom 2. Mai 2006 abgewiesen hat, der die Beschwerde gegen den Beschluss des CPVO zur Zurückweisung des Antrags auf gemeinschaftlichen Sortenschutz für die Pflanzensorte „SUMCOL 01“ zurückgewiesen hatte — Unterscheidbarkeit der Kandidatensorte — Aspekte, die für die Begründung der allgemeinen Bekanntheit einer Sorte zu berücksichtigen sind — Unzutreffende Tatsachenwürdigung — Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Schröder trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 82 vom 4.4.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. April 2010 — Europäische Kommission/Französische Republik

(Rechtssache C-64/09) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2000/53/EG — Art. 5 Abs. 3 und 4, Art. 6 Abs. 3 sowie Art. 7 Abs. 1 — Keine richtlinienkonforme Umsetzung)

(2010/C 148/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Oliver und J.-B. Laignelot)

Beklagte: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und A. Adam)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Versäumnis, alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur korrekten und vollständigen Umsetzung von Art. 2 Nr. 13, Art. 4 Abs. 2 Buchst. a, Art. 5 Abs. 3 und 4, Art. 6 Abs. 3, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269, S. 34) erforderlich sind, zu erlassen — Begriffe der „Demontageinformationen“ über Altfahrzeuge und der „Zerlegung“ bei ihrer Behandlung — Verpflichtung der Fahrzeughersteller und Zulieferer, für jeden in Verkehr gebrachten neuen Fahrzeugtyp Demontageinformationen in Form von Handbüchern oder elektronischen Medien zur Verfügung zu stellen

Tenor

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge verstoßen, dass sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die zur ordnungsgemäßen und vollständigen Umsetzung von Art. 2 Nr. 13, Art. 4 Abs. 2 Buchst. a, Art. 5 Abs. 3 und 4 — hinsichtlich dieses Abs. 4, soweit Demontageanlagenbetreiber, die sich bereit erklärt haben, ein Altfahrzeug zur Verwertung zu übernehmen, vom System des Ausgleichs der Verwertungskosten ausgeschlossen sind —, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 3 dieser Richtlinie erforderlich sind.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission und die Französische Republik tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 90 vom 18.4.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 15. April 2010 — Europäische Kommission/Irland

(Rechtssache C-294/09) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2006/43/EG — Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen — Keine vollständige Umsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist — Keine Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen)

(2010/C 148/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braun und A.-A. Gilly)

Beklagter: Irland (Prozessbevollmächtigter: D. O'Hagan)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass oder nicht fristgerechte Mitteilung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157, S. 87) nachzukommen

Tenor

1. Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 53 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates verstoßen, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen und jedenfalls die Bestimmungen des internen Rechts, die dazu beitragen sollen, dass der Richtlinie nachgekommen wird, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nicht mitgeteilt hat.
2. Irland trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 220 vom 12.9.2009.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 5. Februar 2010 — Volker Mergel, Klaus Kampfenkel, Burkart Bill, Andreas Herden/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-80/09 P) (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c — Zurückweisung der Anmeldung — Wortmarke Patentconsult — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Teils offensichtlich unzulässiges, teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2010/C 148/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Volker Mergel, Klaus Kampfenkel, Burkart Bill, Andreas Herden (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Friderichs)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: S. Schäffner)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 16. Dezember 2008, Mergel u. a./HABM (T-335/07), mit dem das Gericht die Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 25. Juni 2007 abgewiesen hat, die Beschwerde gegen die Entscheidung des Prüfers zurückzuweisen, der die Eintragung der Gemeinschaftswortmarke „Patentconsult“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 35, 41 und 42 abgelehnt hatte — Unterscheidungskraft einer Marke, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben besteht, die zur Bezeichnung der Merkmale der betreffenden Waren oder Dienstleistungen dienen können

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Mergel, Herr Kampfenkel, Herr Bill und Herr Herden tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 90 vom 18.4.2009.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 18. März 2010 — Caisse fédérale du Crédit mutuel Centre Est Europe (CFCMCEE)/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-282/09 P) (¹)

(Rechtsmittel — Art. 119 der Verfahrensordnung — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c — Zurückweisung der Anmeldung — Umfassende Beurteilung anhand der von der Anmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen — Waren und Dienstleistungen, die homogene Gruppen bilden — Teils offensichtlich unbegründetes und teils offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel)

(2010/C 148/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Caisse fédérale du Crédit mutuel Centre Est Europe (CFCMCEE) (Prozessbevollmächtigter: P. Greffe und L. Paudrat, avocats)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 20. Mai 2009, CFCMCEE/HABM (verbundene Rechtssachen T-405/07 und T-406/07), mit dem das Gericht die Klagen der Rechtsmittelführerin gegen die Entscheidungen der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 10. Juli und 12. September 2007 abgewiesen hat, ihre Beschwerden gegen die Weigerung des Prüfers zurückzuweisen, die Wortzeichen PAYWEB CARD und P@YWEB CARD für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 36 und 38 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 als Marken einzutragen — Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 73 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1) — Notwendigkeit einer gesonderten Prüfung jedes der in Art. 7 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführten Eintragungshindernisse — Erfordernis einer Begründung für die Ablehnung der Eintragung in Bezug auf sämtliche von der Anmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen — Waren und Dienstleistungen, die homogene Gruppen bilden

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Caisse fédérale du Crédit mutuel Centre Est Europe (CFCMCEE) trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 233 vom 26.9.2009.

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 29. Dezember 2009 — Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof gegen E und F

(Rechtssache C-550/09)

(2010/C 148/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Beklagte: E, F

Vorlagefragen

1. Ist — gegebenenfalls unter Berücksichtigung des infolge des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Juni 2007 (2007/445/EG) ⁽¹⁾ geänderten Verfahrens — die auf Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 ⁽²⁾ gestützte Listung einer Organisation, die keine Klage gegen die sie betreffenden Beschlüsse erhoben hat, auch dann als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn die Listung trotz eines Verstoßes gegen elementare Verfahrensgarantien zustande gekommen ist?
2. Sind Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 dahin auszulegen, dass die Bereitstellung von Geldern, finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen an eine in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung aufgeführte juristische Person, Vereinigung oder Körperschaft, die Mitwirkung an einer solchen Zuwendung oder die Beteiligung an Maßnahmen zur Umgehung des Artikels 2 der Verordnung auch dann vorliegen kann, wenn die zuwendende Person selbst Mitglied der juristischen Person, Vereinigung oder Körperschaft ist?
3. Sind Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 dahin auszulegen, dass die Bereitstellung von Geldern, finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen an eine in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung aufgeführte juristische Person, Vereinigung oder Körperschaft, die Mitwirkung an einer solchen Zuwendung oder die Beteiligung an Maßnahmen zur Umgehung des Artikels 2 der Verordnung auch dann vorliegen kann, wenn der zuzuwendende Vermögenswert sich bereits im (weiteren) Zugriffsbereich der juristischen Person, Vereinigung oder Körperschaft befindet?

⁽¹⁾ 2007/445/EG: Beschluss des Rates vom 28. Juni 2007 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/379/EG und 2006/1008/EG; ABl. L 169, S. 58.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus; ABl. L 344, S. 70.

Rechtsmittel, eingelegt am 12. Februar 2010 von France Télécom SA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 30. November 2009 in den verbundenen Rechtssachen T-427/04 und T-17/05, Französische Republik und France Télécom/Kommission

(Rechtssache C-81/10 P)

(2010/C 148/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: France Télécom SA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Hautbourg, L. Olza Moreno, L. Godfroid und M. van der Woude)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Französische Republik

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- gemäß Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs endgültig in der Sache zu entscheiden und den von France Télécom im erstinstanzlichen Verfahren gestellten Anträgen stattzugeben;
- hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf fünf Rechtsmittelgründe.

Erstens habe das Gericht den Begriff der staatlichen Beihilfe verkannt, da es hier das Vorliegen einer solchen Beihilfe bejahe, andererseits jedoch anerkenne, dass das Vorliegen (oder Nichtvorliegen) eines möglichen Vorteils in diesem Fall nicht von den Besonderheiten der in Rede stehenden Regelung abhängen, sondern von Faktoren, die außerhalb der eigentlichen Regelung lägen und deren Auswirkungen erst in Nachhinein hätte festgestellt werden können. Das Gericht habe somit den eigentlichen Sinn des in den Art. 107 und 108 AEUV vorgesehenen Systems der vorherigen Kontrolle staatlicher Beihilfen verkannt, das auf einer objektiven Betrachtung der Besonderheiten der Regelungen auf der Grundlage einer vorherigen Anmeldung durch die nationalen Behörden basiere.

Zweitens habe das Gericht den Begriff des Vorteils verkannt, da es eine Gesamtabwägung der Bestimmungen der abweichenden Steuerregelung abgelehnt habe. Diese Regelung, die durch das Gesetz Nr. 90-568 eingeführt worden sei, sehe nämlich zwei Arten einer spezifischen Besteuerung vor, nämlich eine „Pauschalbesteuerung“ für die Jahre 1991 bis 1993, die eine überhöhte Besteuerung der Rechtsmittelführerin im Vergleich zur allgemeinen Regelung zur Folge gehabt habe, und eine Besteuerung nach der allgemeinen Regelung für die Jahre 1994 bis 2002, die sich für die Rechtsmittelführerin steuerlich vorteilhaft ausgewirkt habe. Indem das Gericht es abgelehnt habe, die Auswirkungen der abweichenden Steuerregelung insgesamt *in den beiden in Rede stehenden Zeiträumen* mit der allgemeinen Regelung zu vergleichen, habe es mehrere Rechtsfehler begangen.

Drittens liege ein Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes vor, da das Gericht es abgelehnt habe, in Erwägung zu ziehen, dass das Schweigen der Kommission zu der eingeführten Steuerregelung in ihrer Entscheidung vom 8. Februar 2005 betreffend La Poste dazu geführt haben könnte, dass die Rechtsmittelführerin auf die Übereinstimmung der in Rede stehenden Maßnahmen mit den Regelungen im Bereich der staatlichen Beihilfen vertraut habe. Außerdem habe das Gericht bestimmte außergewöhnliche Umstände gerade dieses Falls außer Acht gelassen, die die Anwendung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes rechtfertigten.

Viertens macht die Rechtsmittelführerin eine unzureichende Begründung des Urteils geltend, da das Gericht auf ihr Vorbringen zum Verstoß gegen den Grundsatz der Verjährung der Beihilferegulierung seine eigene Begründung an die Stelle der Begründung der Kommission gesetzt habe. Die Frist von zehn Jahren nach Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ⁽¹⁾ habe am 2. Juli 1990, dem Tag, an dem das Gesetz Nr. 90-568 die in Rede stehende Steuerregelung festgesetzt habe, zu laufen begonnen und nicht an dem Tag, an dem die Beihilfe dem Begünstigten tatsächlich gewährt worden sei.

Fünftens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass die Kommission ohne Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit die Beihilfe auf der Grundlage einer bestimmten „Spanne“ bemessen und ihre Rückforderung anordnen könne, während die Bestimmung des der Rechtsmittelführerin tatsächlich zugute gekommenen Vorteils unmöglich gewesen sei. Außerdem sei das Gericht nicht auf alle von ihr zum Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit vorgebrachten Argumente eingegangen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 5. März 2010 — European Air Transport SA/Collège d'Environnement de la Région de Bruxelles-Capitale, Région de Bruxelles-Capitale

(Rechtssache C-120/10)

(2010/C 148/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: European Air Transport SA

Beklagte: Collège d'Environnement de la Région de Bruxelles-Capitale, Région de Bruxelles-Capitale

Vorlagefragen

1. Ist der Begriff „Betriebsbeschränkung“ in Art. 2 Buchst. e der Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. März 2002 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft ⁽¹⁾ dahin gehend auszulegen, dass er Vorschriften zur Festlegung von Grenzwerten für den Lärmpegel am Boden umfasst, die beim Überflug von Gebieten in der Umgebung eines Flughafens einzuhalten sind und bei deren Überschreitung dem Verursacher der Überschreitung eine Sanktion auferlegt werden kann, wobei die Luftfahrzeuge die Routen zu beachten und die Start- und Landeverfahren einzuhalten haben, die von anderen Verwaltungsbehörden ohne Berücksichtigung der Lärmgrenzwerte festgelegt werden?
2. Sind Art. 2 Buchst. e und Art. 4 Abs. 4 derselben Richtlinie dahin gehend auszulegen, dass es sich bei den „Betriebsbeschränkungen“ immer um „leistungsbedingte“ Beschränkungen handeln muss, oder lassen es diese Bestimmungen zu, dass andere Vorschriften, die den Schutz der Umwelt betreffen, den Zugang zu einem Flughafen auf der Grundlage von Grenzwerten für den Lärmpegel am Boden, die beim Überflug von Gebieten in der Umgebung des Flughafens einzuhalten sind und bei deren Überschreitung dem Verursacher der Überschreitung eine Sanktion auferlegt werden kann, beschränken?
3. Ist Art. 4 Abs. 4 derselben Richtlinie dahin gehend auszulegen, dass er es verbietet, dass neben leistungsbedingten Betriebsbeschränkungen, bei denen vom Lärmwert des Luftfahrzeugs auszugehen ist, in Vorschriften zum Schutz der Umwelt Grenzwerte für den Lärmpegel am Boden festgelegt werden, die beim Überflug von Gebieten in der Umgebung eines Flughafens einzuhalten sind?

4. Ist Art. 6 Abs. 2 derselben Richtlinie dahin gehend auszulegen, dass er es verbietet, dass in Vorschriften Grenzwerte für den Lärmpegel am Boden festgelegt werden, die beim Überflug von Gebieten in der Umgebung eines Flughafens einzuhalten sind und bei deren Überschreitung dem Verursacher der Überschreitung eine Sanktion auferlegt werden kann, wenn mit Flugzeugen, die den Standards des Bands I Teil II Kapitel 4 des Anhangs 16 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt entsprechen, möglicherweise gegen diese Vorschriften verstoßen wird?

(¹) ABl. L 85, S. 40.

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 8. März 2010 — Waltraud Brachner gegen Pensionsversicherungsanstalt

(Rechtssache C-123/10)

(2010/C 148/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Waltraud Brachner

Beklagte: Pensionsversicherungsanstalt

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 der Richtlinie 79/7/EWG (¹) dahin auszulegen, dass auch das im Recht der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgesehene System der jährlichen Pensionsanpassung (Valorisierung) unter das Diskriminierungsverbot des Abs. 1 dieser Vorschrift fällt?

2. Für den Fall der Bejahung von Frage 1.):

Ist Art. 4 der Richtlinie 79/7/EWG dahin auszulegen, dass er einer nationalen Bestimmung über die jährliche Pensionsanpassung entgegensteht, nach der für eine bestimmte Gruppe von Kleinstpensionsbeziehern eine potentiell geringere Erhöhung als für andere Pensionsbezieher vorgesehen ist, sofern von dieser Regelung 25 % der männlichen, aber 57 % der weiblichen Pensionsbezieher nachteilig betroffen werden und ein objektiver Rechtfertigungsgrund fehlt?

3. Für den Fall der Bejahung von Frage 2.):

Kann eine Benachteiligung weiblicher Pensionsbezieher bei der jährlichen Erhöhung ihrer Pension mit dem früheren Pensionsanfallsalter und/oder der längeren Bezugsdauer weiblicher Pensionsbezieher und/oder damit gerechtfertigt werden, dass der Richtsatz für ein sozialrechtlich vorgesehene Mindesteinkommen (Ausgleichszulagenrichtsatz) überproportional erhöht wurde, wenn die Bestimmungen über die Gewährung des sozialrechtlich vorgesehene Mindesteinkommens (Ausgleichszulage) eine Anrechnung der sonstigen eigenen Einkünfte des Pensionsbeziehers sowie der Einkünfte seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten vorsehen, während bei den anderen Pensionsbeziehern die Pensionserhöhung ohne die Anrechnung sonstigen eigenen Einkommens des Pensionsbeziehers oder des Einkommens seines Ehegatten erfolgt?

(¹) Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit; ABl. 1979, L 6, S. 24

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 12. März 2010 — Corman SA/Bureau d'intervention et de restitution belge (BIRB)

(Rechtssache C-131/10)

(2010/C 148/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Corman SA

Beklagter: Bureau d'intervention et de restitution belge (BIRB)

Vorlagefragen

1. Können die Bestimmungen der Verordnung Nr. 2571/97 (der Kommission) vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽¹⁾, Durchführungsverordnung zur Verordnung Nr. 1255/99 (des Rates vom 17. Mai 1999) über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽²⁾, als sektorbezogene gemeinschaftsrechtliche Regelung angesehen werden, die eine Ausnahme von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2988/95 vom 18. Dezember 1995 ⁽³⁾ darstellt und einer Anwendung nationaler Verjährungsbestimmungen entgegensteht?

2. Ist Art. 3 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2988/95 vom 18. Dezember 1995 so zu verstehen, dass seine Anwendung auf die Fälle beschränkt ist, in denen die Unregelmäßigkeit vom Empfänger der Subvention begangen wird, während die allgemeine Regel der vierjährigen Verjährung in allen Fällen der Begehung von Unregelmäßigkeiten durch Vertragspartner des Empfängers Anwendung findet, dies unter Berücksichtigung der Maximalfrist von vier Jahren, die nach der Gemeinschaftsregelung für die Vertragspartner im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse gilt?

⁽¹⁾ ABl. L 350, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 160, S. 48.

⁽³⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (AbL. L 312, S. 1).

Klage, eingereicht am 15. März 2010 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-133/10)

(2010/C 148/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Peere und K. Walkerová)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich sind, nicht erlassen und sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

— dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2005/81 sei am 19. Dezember 2006 abgelaufen. Zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Klage habe der Beklagte noch nicht alle zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen erlassen oder diese der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt.

⁽¹⁾ ABl. L 312, S. 47.

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'Etat (Belgien), eingereicht am 15. März 2010 — Europäische Gemeinschaften/Region Brüssel-Hauptstadt

(Rechtssache C-137/10)

(2010/C 148/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'Etat

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Europäische Gemeinschaften

Beklagter: Region Brüssel-Hauptstadt

Vorlagefragen

1. Ist Art. 282 EG, insbesondere der Passus „zu diesem Zweck wird sie von der Kommission vertreten“ in Satz 2 dieses Artikels, dahin auszulegen, dass ein Organ schon dann wirksam bevollmächtigt ist, die Gemeinschaft zu vertreten, wenn es eine Vollmacht gibt, in der die Kommission diesem Organ ihre Befugnisse zur gerichtlichen Vertretung der Gemeinschaft übertragen hat, unabhängig davon, ob darin eine zur Vertretung des bevollmächtigten Organs befugte natürliche Person namentlich bezeichnet wird?
2. Falls nein: Darf ein nationales Gericht wie der Conseil d'Etat die Zulässigkeit der Klage eines europäischen Organs, das nach Art. 282 Satz 2 EG von der Kommission ordnungsgemäß zur Klageerhebung bevollmächtigt wurde, im Hinblick darauf prüfen, ob dieses Organ von der richtigen natürlichen Person, die zur Erhebung einer Klage beim nationalen Gericht befugt ist, vertreten wird?
3. Subsidiär, falls die vorstehende Frage bejaht wird: Ist Art. 207 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 EG, insbesondere der Passus „diesem steht ein Stellvertretender Generalsekretär zur Seite, der für die organisatorische Leitung des Generalsekretariats verantwortlich ist“, dahin auszulegen, dass der Stellvertretende Generalsekretär des Rates den Rat im Hinblick auf die Erhebung einer Klage bei nationalen Gerichten wirksam vertreten kann?

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am 15. März 2010 — DP Grup EOOD/Direktor na Agentsia „Mitnitsi“

(Rechtssache C-138/10)

(2010/C 148/25)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Sofia-grad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: DP Grup EOOD

Beklagter: Direktor na Agentsia „Mitnitsi“

Vorlagefragen

1. Ist Art. 63 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (¹) unter den Umständen des Ausgangsverfahrens dahin auszulegen, dass er die Zollbehörde verpflichtet, nur eine Prüfung der Übereinstimmung der Zollanmeldung mit den Voraussetzungen des Art. 62 dieser Verordnung durchzuführen, indem sie lediglich eine Kontrolle von Unterlagen in dem in Art. 68 der Verordnung genannten Umfang vornimmt, und allein auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen eine Entscheidung über die Annahme der Zollanmeldung zu treffen, wenn sich ein Zweifel an der Richtigkeit des Zolltarifcodes der Ware ergeben hat und ein Sachverständigengutachten zur Bestimmung dieses Codes notwendig ist?
2. Ist die Entscheidung der Zollbehörde über die unverzügliche Annahme der Zollanmeldung nach Maßgabe von Art. 63 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften unter den Umständen des Ausgangsverfahrens als Entscheidung einer Zollbehörde gemäß Art. 4 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 erster Gedankenstrich des Zollkodex anzusehen, und zwar bezüglich des gesamten Inhalts der abgegebenen Zollanmeldung, wenn gleichzeitig folgende Umstände vorliegen:
 - a) die Entscheidung der Zollbehörde über die Annahme der Zollanmeldung wurde allein auf der Grundlage der zusammen mit der Zollanmeldung vorgelegten Unterlagen getroffen;
 - b) bei der Durchführung der erforderlichen Prüfungen vor der Annahme der Zollanmeldung bestand der Verdacht, dass der angemeldete Zolltarifcode der Ware nicht richtig ist;
 - c) bei der Durchführung der erforderlichen Prüfungen vor der Annahme der Zollanmeldung waren die Informationen zum Inhalt der angemeldeten Ware, die von Bedeutung für die richtige Bestimmung des Zolltarifcodes sind, unvollständig;
 - d) bei der Prüfung vor der Annahme der Anmeldung wurde eine Probe zur Erstellung eines Gutachtens zum Zweck der richtigen Bestimmung des Zolltarifcodes der Ware entnommen?

3. Ist Art. 63 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften unter den Umständen des Ausgangsverfahrens dahin auszulegen,

- a) dass er erlaubt, dass die Rechtmäßigkeit der Annahme der Zollanmeldung nach Überlassung der Ware vor Gericht bestritten wird, oder dahin,
- b) dass die Annahme der Zollanmeldung nicht anfechtbar ist, weil durch sie nur die Anmeldung der Waren bei den Zollbehörden festgehalten und der Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrzollschuld bestimmt wird und sie keine Entscheidung einer Zollbehörde zu den Fragen der richtigen tariflichen Einreihung und der Höhe der aufgrund dieser Anmeldung geschuldeten Zölle darstellt?

⁽¹⁾ ABl. L 302, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Kammergerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 18. März 2010 — Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), Anstalt des öffentlichen Rechts gegen JPMorgan Chase Bank N.A., Frankfurt Branch

(Rechtssache C-144/10)

(2010/C 148/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Kammergericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), Anstalt des öffentlichen Rechts

Beklagte: JPMorgan Chase Bank N.A., Frankfurt Branch

Vorlagefragen

1. Erstreckt sich der Anwendungsbereich von Art. 22 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽¹⁾ (EuGVVO) auch auf Rechtsstreitigkeiten,

in denen eine Gesellschaft oder juristische Person ihrer Inanspruchnahme aus einem Rechtsgeschäft eine sich aus Satzungsverstößen ergebende Unwirksamkeit von Beschlüssen ihrer Organe, die zum Abschluss des Rechtsgeschäfts geführt haben, entgegen hält?

2. Findet, sofern die Frage zu 1) bejaht wird, Art. 22 Nr. 2 EuGVVO auch Anwendung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, sofern die Wirksamkeit der Beschlüsse ihrer Organe von Zivilgerichten zu überprüfen ist?
3. Ist, sofern die Frage zu 2) bejaht wird, das Gericht des in einem Rechtsstreit zuletzt angerufenen Mitgliedsstaates nach Art. 27 EuGVVO auch dann zur Aussetzung des Verfahrens verpflichtet, wenn gegenüber einer Gerichtsstandsvereinbarung geltend gemacht wird, diese sei auf Grund eines nach dem Statut einer Partei unwirksamen Beschlusses ihrer Organe ebenfalls unwirksam?

⁽¹⁾ ABl. L 12, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 22. März 2010 — Eva-Maria Painer gegen Standard VerlagsGmbH, Axel Springer AG, Süddeutsche Zeitung GmbH, SPIEGEL-Verlag Rudolf AUGSTEIN GmbH & Co KG, Verlag M. DuMont Schauberg Expedition der Kölnischen Zeitung GmbH & Co KG

(Rechtssache C-145/10)

(2010/C 148/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Handelsgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Eva-Maria Painer

Beklagte: Standard VerlagsGmbH, Axel Springer AG, Süddeutsche Zeitung GmbH, SPIEGEL-Verlag Rudolf AUGSTEIN GmbH & Co KG, Verlag M. DuMont Schauberg Expedition der Kölnischen Zeitung GmbH & Co KG

Vorlagefragen

1. Ist Art. 6 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass es seiner Anwendung und damit seiner gemeinsamen Verhandlung nicht entgegensteht, dass gegen mehrere Beklagte wegen inhaltlich identischen Urheberrechtsverletzungen erhobene Klagen auf national unterschiedlichen, inhaltlich aber in den wesentlichen Grundzügen identischen Rechtsgrundlagen — wie dies für alle Europäischen Staaten für den verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch und den Anspruch auf angemessenes Entgelt aus Urheberrechtsverletzungen und den sich aus der rechtswidrigen Verwendung ergebenden Schadensersatzanspruch gilt — beruhen?
2. a) Ist Art. 5 Abs. 3 lit. d unter Bedacht auf Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass es seiner Anwendung nicht entgegen steht, dass der ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand zitierende Pressebericht kein urheberrechtlich geschütztes Sprachwerk ist?
- b) Ist Art. 5 Abs. 3 lit. d unter Bedacht auf Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29 dahin auszulegen, dass es seiner Anwendung nicht entgegen steht, dass dem zitierten Werk oder sonstigen Schutzgegenstand nicht der Name des Urhebers oder des ausübenden Künstlers beigefügt ist?
3. a) Ist Art. 5 Abs. 3 lit. e unter Bedacht auf Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29 dahin auszulegen, dass seine Anwendung im Interesse der im Rahmen der öffentlichen Sicherheit wahrzunehmenden Strafrechtspflege einen konkreten aktuellen und ausdrücklichen Aufruf der Sicherheitsbehörden zur Bildnisveröffentlichung voraussetzt, d.h. die Bildnisveröffentlichung zu Fahndungszwecken amtlich veranlasst sein muss und andernfalls eine Rechtsverletzung vorliegt?
- b) Im Fall der Verneinung von Frage 3 a: Dürfen Medien Art. 5 Abs. 3 lit. e der Richtlinie 2001/29 für sich auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie ohne ein entsprechendes Fahndungersuchen der Behörde aus Eigenem entscheiden, ob Bildnisveröffentlichungen „im Interesse der öffentlichen Sicherheit“ stattfinden?
- c) Im Fall der Bejahung von Frage 3 b: Reicht es in diesem Fall aus, dass Medien im Nachhinein behaupten, dass eine Bildnisveröffentlichung Fahndungszwecken gedient hat, oder bedarf es in jedem Fall eines konkreten Fahndungsauftrages zur Mithilfe der Leser zur Mitwirkung bei der Aufklärung einer Straftat, der unmittelbar mit der Lichtbildveröffentlichung verbunden sein muss?
4. Sind Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29 und Art. 12 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971) in der am 28. September 1979 geänderten Fassung (RBÜ) insbesondere unter Bedacht auf Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 20. März 1952 und Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union 2000/C 364/01 ⁽³⁾ dahin auszulegen, dass Lichtbildwerke und/oder Lichtbilder, insbesondere Porträtaufnahmen, einen „schwächeren“ oder gar keinen urheberrechtlichen Schutz vor Bearbeitungen genießen, weil diese im Hinblick auf die „realistische Aufnahme“ eine zu geringe Gestaltungsmöglichkeit aufweisen?

⁽¹⁾ ABl. 2001, L 12, S. 1

⁽²⁾ ABl. L 167, S 10

⁽³⁾ ABl. C 364, S. 1-22

Klage, eingereicht am 26. März 2010 — Europäische Kommission/Republik Österreich

(Rechtssache C-146/10)

(2010/C 148/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Marghelis und M. Adam, Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Österreich

Anträge der Klägerin

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt, wie folgt zu entscheiden:

- die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG ⁽¹⁾ verstoßen, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht vollständig erlassen beziehungsweise der Kommission diese Vorschriften nicht vollständig mitgeteilt hat;

— der Republik Österreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie sei am 1. Mai 2008 abgelaufen.

(¹) ABl. L 102, S. 15.

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England and Wales), Chancery Division, eingereicht am 29. März 2010 — British Sugar plc/Rural Payments Agency, eine Exekutivbehörde des Department for Environment, Food and Rural Affairs

(Rechtssache C-147/10)

(2010/C 148/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (England and Wales), Chancery Division

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: British Sugar plc

Beklagte: Rural Payments Agency, eine Exekutivbehörde des Department for Environment, Food and Rural Affairs

Vorlagefragen

- Ist die Verordnung (EG) Nr. 1193/2009 der Kommission (¹) unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs vom 8. Mai 2008, Zuckerfabrik Jülich u. a. (C-5/06 und C-23/06 bis C-36/06, Slg. 2008, I-3231), und des Beschlusses des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2008, SAFBA (C-175/07 bis C-184/07, Slg. 2008, I-(142)*), ungültig?
- Ist die Verordnung (EG) Nr. 1193/2009 der Kommission aus sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Rechtsgrundlage für ihren Erlass, nämlich der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (²), ungültig?
- Sind bei der Berechnung der Entschädigung, die wegen der Überzahlung von Produktionsabgaben für Zucker in den Wirtschaftsjahren 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005,

2005/2006 zu leisten ist, der anzuwendende Wechselkurs und der maßgebende Zeitpunkt für die Umrechnung nach Unionsrecht zu bestimmen? Falls ja: Ist Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1193/2009 der Kommission dahin auszulegen, dass für die zu leistende Entschädigung der Wechselkurs zugrunde zu legen ist, der zu dem Zeitpunkt galt, zu dem die zu viel gezahlte Abgabe ursprünglich berechnet wurde? Falls ja, ist Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1193/2009 der Kommission gültig?

4. In Bezug auf Zinsen:

- Verwehrt das Unionsrecht einer Person, die sich in der Lage der Klägerin befindet, auf Beträge, die aufgrund einer ungültigen Verordnung der Kommission zu viel gezahlt worden sind, von der zur Erhebung von Produktionsabgaben zuständigen nationalen Behörde Zinsen in Fällen zu verlangen, in denen die zur Erhebung von Produktionsabgaben zuständige nationale Behörde ihrerseits keine Zinsen auf die entsprechenden von der Kommission an sie zurückzuzahlenden Beträge verlangen kann?
- Falls Frage (i) zu bejahen ist: Verwehren es unter den Umständen des vorliegenden Falls die EU-Vorschriften über Eigenmittel (Beschluss 2000/597/EG, Euratom (³) und die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1150/2000 (⁴) zu diesem Beschluss) bei richtiger Auslegung einer zur Erhebung von Produktionsabgaben zuständigen nationalen Behörde, Zinsen auf die von der Kommission an sie zurückzuzahlenden Beträge zu verlangen?
- Falls Frage (i) zu verneinen ist: Verwehrt das Unionsrecht nationalen Gerichten oder Behörden die Ausübung eines ihnen gegebenenfalls zustehenden Ermessens, im Rahmen der Zuerkennung eines Anspruchs an eine Person, die sich in der Lage der Klägerin befindet, keine Zinsen zuzusprechen?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1193/2009 der Kommission vom 3. November 2009 zur Berichtigung der Verordnungen (EG) Nr. 1762/2003, (EG) Nr. 1775/2004, (EG) Nr. 1686/2005 und (EG) Nr. 164/2007 sowie zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für die Wirtschaftsjahre 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006, ABl. L 321, S. 1.

(²) ABl. L 178, S. 1.

(³) Beschluss des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 253, S. 42.

(⁴) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften, ABl. L 130, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Efeteio Thessalonikis (Griechenland), eingereicht am 29. März 2010 — Zoi Chatzi/Ypourgos Oikonomikon

(Rechtssache C-149/10)

(2010/C 148/30)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Dioikitiko Efeteio Thessalonikis

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Zoi Chatzi

Beklagter: Ypourgos Oikonomikon

Vorlagefragen

1. Kann angenommen werden, dass durch Paragraph 2 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über Elternurlaub im Anhang der Richtlinie 96/34/EG des Rates zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub — ausgelegt in Verbindung mit Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union über die Rechte des Kindes und unter Berücksichtigung der Erhöhung des durch die Charta der Grundrechte eingeführten Niveaus des Schutzes dieser Rechte — parallel auch ein Recht auf Elternurlaub für das Kind geschaffen wird, so dass bei der Geburt von Zwillingen die Gewährung eines einzigen Elternurlaubs einen Verstoß gegen Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wegen Diskriminierung aufgrund der Geburt und eine mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zu vereinbarende Beschränkung der Rechte der Zwillinge begründet?
2. Bei Verneinung der ersten Frage: Ist der Begriff „Geburt“ in Paragraph 2 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über Elternurlaub im Anhang der Richtlinie 96/34/EG dahin auszulegen, dass für erwerbstätige Eltern ein doppeltes Recht auf Gewährung von Elternurlaub geschaffen wird, das darauf gestützt ist, dass die Zwillingsschwangerschaft mit zwei aufeinander folgenden Geburten (der Zwillingskinder) endet, oder dahin, dass der Elternurlaub für eine einzige Geburt gewährt wird, unabhängig von der Zahl der bei dieser Geburt zur Welt gekommenen Kinder, ohne dass im letzteren Fall die Gleichheit vor dem Gesetz gemäß Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verletzt wird?

Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret (Dänemark), eingereicht am 31. März 2010 — Unomedical A/S/Skatteministeriet

(Rechtssache C-152/10)

(2010/C 148/31)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Højesteret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Unomedical A/S

Beklagter: Skatteministeriet

Vorlagefragen

1. Ist ein aus Kunststoff hergestellter Dialysebeutel, der speziell für ein Dialysegerät konzipiert ist und nur in Verbindung mit einem solchen verwendet werden kann, in
 - Kapitel 90, KN Position 9010 90 30 , als „Teil“ und/oder „Zubehör“ eines Dialysegeräts im Sinne der Anmerkung 2 Buchst. b zu Kapitel 90 des Zolltarifs
 - oder
 - Kapitel 39, KN Position 3926 90 99, als Kunststoff oder Ware daraus einzureihen?
2. Ist ein aus Kunststoff hergestellter Urinbeutel, der speziell für Katheter konzipiert ist und daher nur in Verbindung mit solchen verwendet werden kann und faktisch auch ausschließlich so verwendet wird, in
 - Kapitel 90, KN Position 9018 39 90 30, als „Teil“ und/oder „Zubehör“ eines Katheters im Sinne von Anmerkung 2 Buchst. b zu Kapitel 90 des Zolltarifs
 - oder
 - Kapitel 39, KN Position 3926 90 99, als Kunststoff oder Ware daraus einzureihen?

Rechtsmittel des Herrn Karen Goncharov gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 21. Januar 2010 in der Rechtssache T-34/07, Karen Goncharov gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: DSB, eingelegt am 6. April 2010

(Rechtssache C-156/10 P)

(2010/C 148/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Karen Goncharov (Prozessbevollmächtigte: A. Späth und G. N. Hasselblatt, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), DSB

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt

1. das Urteil des Gerichts vom 21. Januar 2010 (Rechtssache T-34/07) aufzuheben,
2. die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 4. Dezember 2006 (Rechtssache R 1330/2005-2) aufzuheben und
3. dem HABM die Kosten des Verfahrens vor dem Gerichtshof, vor dem Gericht und vor der Beschwerdekammer sowie die Kosten des Rechtsmittelführers aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Urteil des Gerichts vom 21. Januar 2010 (T-34/07) sei aufzuheben, da es die Bestimmung über den Ausschluss der Eintragung wegen relativer Schutzhindernisse des Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke) verletze.

Das Gericht habe die allgemeinen Grundsätze zur Beurteilung der Verwechslungsgefahr rechtsfehlerhaft angewandt. Insbesondere habe das Gericht die Umstände des vorliegenden Falles nicht umfassend gewürdigt, indem es außer Acht ließ, dass die Marken vorliegend aus Akronymen gebildet werden.

Das Gericht stütze seine Entscheidung letztlich allein auf einen Erfahrungssatz, wonach der Verbraucher dem ersten Teil von Wörtern üblicherweise mehr Gewicht beilegt. Insofern reiche der Unterschied in Form des Buchstaben „W“ in der angegriffenen Marke nicht aus, um die visuelle und klangliche Ähnlichkeit zu beseitigen.

Das Gericht habe dabei übersehen, dass es sich bei den kollidierenden Marken nicht um Wörter handelt, sondern um Akronyme. Die Urteilsgründe zeigen, dass das Gericht keine umfassende Prüfung der Verwechslungsgefahr vorgenommen habe, sondern sich vielmehr allein auf einen Erfahrungssatz stütze, der zudem auf den vorliegend zu entscheidenden Fall gar nicht anwendbar sei.

Der Verbraucher sei nämlich daran gewöhnt, bei Akronymen seine Aufmerksamkeit auf jeden einzelnen Buchstaben gesondert zu richten. Erfahrungssätze zu Wortmarken, die aus Wörtern bestehen, könnten daher nicht ohne weiteres auf Wortmarken, die aus Akronymen bestehen, angewendet werden.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Paris (Frankreich), eingereicht am 6. April 2010 — Oliver Martinez, Robert Martinez/MGN Limited

(Rechtssache C-161/10)

(2010/C 148/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de grande instance de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Oliver Martinez, Robert Martinez

Beklagte: MGN Limited

Vorlagefrage

Sind die Art. 2 und Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie dem Gericht eines Mitgliedstaats die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Klage wegen einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte, die möglicherweise durch die Einstellung von Informationen und/oder Fotografien auf einer in einem anderen Mitgliedstaat von einer Gesellschaft mit Sitz in diesem zweiten Staat — oder aber in einem anderen Mitgliedstaat, jedenfalls nicht im erstgenannten Mitgliedstaat — herausgegebenen Internet-Website begangen worden ist, verleihen,

— sei es nur unter der Voraussetzung, dass diese Website vom erstgenannten Staat aus eingesehen werden kann,

— sei es nur dann, wenn zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Gebiet des erstgenannten Staates eine hinreichende, wesentliche oder enge Verknüpfung besteht, wobei sich in diesem Fall die Frage stellt, ob sich diese Verknüpfung ergeben kann aus

— dem Umfang der Verbindungen zu der streitigen Website vom erstgenannten Mitgliedstaat aus, absolut oder im Verhältnis zu den gesamten Verbindungen mit dieser Website,

— dem Wohnort oder der Staatsangehörigkeit der Person, die die Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte rügt, oder allgemein der betroffenen Personen,

— der Sprache, in der die streitige Information verbreitet wird, oder jedem anderen Umstand, der geeignet ist, den Willen des Herausgebers der Website zu belegen, sich besonders an die Öffentlichkeit im erstgenannten Staat zu wenden,

— dem Ort, an dem sich der beschriebene Sachverhalt abgespielt hat und/oder wo die gegebenenfalls ins Netz gestellten Fotografien aufgenommen worden sind,

— anderen Kriterien?

⁽¹⁾ ABl. L 12, S. 1.

Beschluss des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichtshofs vom 19. März 2010 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-307/08) ⁽¹⁾

(2010/C 148/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 272 vom 25.10.2008.

Beschluss des Präsidenten der Ersten Kammer des Gerichtshofs vom 12. März 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Tübingen — Deutschland) — FGK Gesellschaft für Antriebsmechanik mbH/Notar Gerhard Schwenkel, Beteiligte: Präsidentin des Landgerichts Tübingen

(Rechtssache C-450/08) ⁽¹⁾

(2010/C 148/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 69 vom 21.3.2009.

Beschluss des Präsidenten der Dritten Kammer des Gerichtshofs vom 5. März 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of Appeal — Vereinigtes Königreich) — Motor Insurers' Bureau/Helphire (UK) Limited, Angel Assistance Limited

(Rechtssache C-26/09) ⁽¹⁾

(2010/C 148/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 21.11.2009.

Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 10. März 2010 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-172/09) ⁽¹⁾

(2010/C 148/37)

Verfahrenssprache: Polnisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 167 vom 18.7.2009.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. März 2010 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-223/09) ⁽¹⁾

(2010/C 148/38)

Verfahrenssprache: Polnisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 233 vom 26.9.2009.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Februar 2010 — Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-370/09) ⁽¹⁾

(2010/C 148/39)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 267 vom 7.11.2009.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 19. März 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de Grande Instance Nanterre — Frankreich) — Tereos, Vermandoise Industries SA, Sucreries de Toury et Usines annexes SA, Roquette Frères SA, Sucreries & Distilleries de Souppes — Ouvre Fils SA, Cristal Union, Lesaffre Frères SA, Sucrerie Bourdon, SAFBA, Sucreries du Marquenterre SA/Directeur général des douanes et droits indirects, Receveur principal des douanes et droits indirects de Gennevilliers

(Verbundene Rechtssachen C-411/09 bis C-420/09) ⁽¹⁾

(2010/C 148/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 19.12.2009.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 28. April 2010 — Amann & Söhne und Cousin Filterie/Kommission

(Rechtssache T-446/05) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Industriegarne — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird — Begriff der einheitlichen Zuwiderhandlung — Bestimmung des Marktes — Geldbußen — Obergrenze der Geldbuße — Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Verteidigungsrechte — Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen)

(2010/C 148/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Amann & Söhne GmbH & Co. KG (Bönningheim, Deutschland), Cousin Filterie SAS (Wervicq-Sud, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Röhling, M. Dietrich und C. Horstkotte)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und K. Mojzesowicz als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin G. Eickstädt)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung K(2005) 3452 der Kommission vom 14. September 2005 in einem Verfahren nach den Artikeln 81 [EG] und 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/38.337 — PO/Garne) in ihrer durch die Entscheidung K(2005) 3765 der Kommission vom 13. Oktober 2005 geänderten Fassung und, hilfsweise, Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Amann & Söhne GmbH & Co. KG und die Cousin Filterie SAS tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 60 vom 11.3.2006.

Urteil des Gerichts vom 28. April 2010 — Oxley Threads/Kommission

(Rechtssache T-448/05) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt der Garne für die Automobilindustrie — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Leitlinien für die Festsetzung von Geldbußen)

(2010/C 148/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Oxley Threads Ltd (Ashton-under-Lyne, Lancashire, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: G. Peretz, Barrister, M. Rees und K. Vernon, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: N. Khan und K. Mojzesowicz)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2005) 3452 der Kommission vom 14. September 2005 in einem Verfahren nach den Artikeln 81 [EG] und 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/38.337 — PO/Thread) in ihrer durch die Entscheidung K(2005) 3765 der Kommission vom 13. Oktober 2005 geänderten Fassung und, hilfsweise, auf Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Oxley Threads Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 48 vom 25.2.2006.

**Urteil des Gerichts vom 28. April 2010 —
BST/Kommission**

(Rechtssache T-452/05) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Industriegarne — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit — Außervertragliche Haftung — Verbreitung vertraulicher Informationen — Schaden — Kausalzusammenhang)

(2010/C 148/43)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Belgian Sewing Thread (BST) NV (Deerlijk, Belgien)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Gilliams und J. Bocken)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet und K. Mojzesowicz)

Gegenstand

Zum einen, Nichtigerklärung der Entscheidung K(2005) 3452 der Kommission vom 14. September 2005 in einem Verfahren nach den Artikeln 81 [EG] und 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/38.337 — PO/Garne) in ihrer durch die Entscheidung K(2005) 3765 der Kommission vom 13. Oktober 2005 geänderten Fassung und, hilfsweise, Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen die Klägerin verhängten Geldbuße sowie, zum anderen, Verurteilung der Kommission unter dem Gesichtspunkt der außervertraglichen Haftung der Europäischen Gemeinschaft zum Ersatz des der Klägerin angeblich entstandenen Schadens

Tenor

1. Die Höhe der Geldbuße, die in Art. 2 der Entscheidung K(2005) 3452 der Kommission vom 14. September 2005 in einem Verfahren nach den Artikeln 81 [EG] und 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/38.337 — PO/Garne) gegen die Belgian Sewing Thread (BST) NV verhängt worden ist, wird auf 856 800 Euro festgesetzt.
2. Im Übrigen wird die Nichtigkeitsklage abgewiesen.
3. Der Schadensersatzantrag wird abgewiesen.

4. BST trägt 90 % ihrer eigenen Kosten und 90 % der Kosten der Europäischen Kommission; die Europäische Kommission trägt 10 % ihrer eigenen Kosten und 10 % der Kosten von BST.

⁽¹⁾ ABl. C 60 vom 11.3.2006.

**Urteil des Gerichts vom 28. April 2010 — Gütermann und
Zwicky/Kommission**

(Verbundene Rechtssachen T-456/05 und T-457/05) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Industriegarne — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Konkrete Auswirkungen auf den Markt — Dauer der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren — Verhältnismäßigkeit — Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen)

(2010/C 148/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Gütermann AG (Gutach-Breisgau, Deutschland) (Rechtssache T-456/05) und Zwicky & Co. AG (Wallisellen, Schweiz) (Rechtssache T-457/05) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Burrichter und B. Kasten sowie Rechtsanwältin S. Orlikowski-Wolf)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, M. Schneider und K. Mojzesowicz, sodann durch F. Castillo de la Torre und K. Mojzesowicz)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung K(2005) 3452 der Kommission vom 14. September 2005 in einem Verfahren nach den Artikeln 81 [EG] und 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/38.337 — PO/Garne) in ihrer durch die Entscheidung K(2005) 3765 der Kommission vom 13. Oktober 2005 geänderten Fassung und, hilfsweise, Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Gütermann AG und die Zwicky & Co. AG tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 60 vom 11.3.2006.

Urteil des Gerichts vom 13. April 2010 — Esotrade/HABM — Segura Sánchez (YoKaNa)

(Rechtssache T-103/06) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke YoKaNa — Ältere Gemeinschaftsbildmarke und nationale Bildmarke YOKONO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2010/C 148/45)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Esotrade, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. de Rivera Lamo de Espinosa und J. E. Astiz Suárez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: J. García Murillo und O. Montalto)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Antonio Segura Sánchez (Alicante, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 10. Januar 2006 (Sache R 217/2004-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Herrn Antonio Segura Sánchez und der Esotrade, SA

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 121 vom 20.5.2006.

Urteil des Gerichts vom 15. April 2010 — Cabel Hall Citrus/HABM — Casur (EGLÉFRUIT)

(Rechtssache T-488/07) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke EGLÉFRUIT — Ältere Gemeinschaftswortmarke UGLI und ältere nationale Bildmarke UGLI Fruit — but the affliction is only skin deep — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2010/C 148/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Cabel Hall Citrus Ltd (George Town, Grand Cayman, Kaimaninseln) (Prozessbevollmächtigte: C. Rogers, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigte: D. Botis)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Casur S. Coop. Andaluza (Viator, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. September 2007 (Sache R 293/2007-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Cabel Hall Citrus Ltd und der Casur S. Coop. Andaluza

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Cabel Hall Citrus Ltd trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 64 vom 8.3.2008.

Urteil des Gerichts vom 20. April 2010 — Rodd & Gunn Australia/HABM (Darstellung eines Hundes)

(Rechtssache T-187/08) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Gemeinschaftsbildmarke, die einen Hund darstellt — Löschung der Marke bei Ablauf der Eintragung — Antrag auf Verlängerung der Eintragung der Marke — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — Art. 78 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 81 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2010/C 148/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Rodd & Gunn Australia Ltd (Wellington, Neuseeland) (Prozessbevollmächtigte: B. Brandreth, Barrister, und N. Jenkins, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: Ó. Mondejár Ortuño)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 12. März 2008 (Sache R 1245/2007-4) betreffend einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Rodd & Gunn Australia Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 5.7.2008.

Urteil des Gerichts vom 21. April 2010 — Coin/HABM — Dynamiki Zoi (Fitcoin)

(Rechtssache T-249/08) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Fitcoin — Ältere nationale, internationale und Gemeinschaftsbildmarken coin — Relatives Eintragungshindernis — Maßgebliche Verkehrskreise — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2010/C 148/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Coin SpA (Venedig, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Perani und P. Pozzi)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: Ó. Mondejár Ortuño)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Dynamiki Zoi AE (Athen, Griechenland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 15. April 2008 (Sache R 1429/2007-1) betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen der Coin SpA und der Dynamiki Zoi AE

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 15. April 2008 (Sache R 1429/2007-1) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 15.8.2008.

Urteil des Gerichts vom 22. April 2010 — Italien/Kommission

(Rechtssachen T-274/08 und T-275/08) ⁽¹⁾

(EGFL — Rechnungsabschluss der Zahlstellen der Mitgliedstaaten für die vom EGFL finanzierten Ausgaben — Wegen nicht fristgemäßer Einziehung gegenüber der Italienischen Republik rückforderbare Beträge — Begriff der finanziellen Folgen — Berücksichtigung der Zinsen — Art. 32 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005)

(2010/C 148/49)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: S. Fiorentino, avvocato dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission, (Prozessbevollmächtigte: F. Jimeno Fernández und P. Rossi)

Gegenstand

In der Rechtssache T-274/08, teilweiser Nichtigerklärung der Entscheidung 2008/396/EG der Kommission vom 30. April 2008 über den Rechnungsabschluss der Zahlstellen der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Haushaltsjahr 2007 finanzierten Ausgaben (ABl. L 139, S. 33), soweit sie Zinsen auf die nach Art. 32 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209, S. 1) zulasten des italienischen Staatshaushalts verbuchten Beträge einbegreift, und wegen, in der Rechtssache T-275/08, teilweiser Nichtigerklärung der Entscheidung 2008/394/EG der Kommission vom 30. April 2008 über den Rechnungsabschluss bestimmter Zahlstellen in Deutschland, Italien und der Slowakei für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 2006 finanzierten Ausgaben (ABl. L 139, S. 22), soweit sie Zinsen auf die nach Art. 32 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1290/2005 zulasten des italienischen Staatshaushalts verbuchten Beträge einbegreift

Tenor

1. Die Rechtssachen T-274/08 und T-275/08 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.

3. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 30.8.2008.

Urteil des Gerichts vom 21. April 2010 — Peek & Cloppenburg und van Graaf/HABM — Queen Sirikit Institute of Sericulture (Thai Silk)

(Rechtssache T-361/08) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Thai Silk — Ältere nationale Bildmarke, die einen Vogel darstellt — Zulässigkeit der Klage — Absolutes Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2010/C 148/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Peek & Cloppenburg (KG) (Hamburg, Deutschland) und van Graaf GmbH & Co. KG (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. von Bomhard sowie Rechtsanwälte A. Renck, T. Dolde und J. Pause)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: S. Schöffner)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: The Queen Sirikit Institute of Sericulture, Office of the Permanent Secretary, Ministry of Agriculture and Cooperatives, Thailand (Bangkok, Thailand) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Kockläuner)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 10. Juni 2008 (Sache R 1677/2007-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Peek & Cloppenburg (KG) und dem Office of the Permanent Secretary, The Prime Minister's Office, Thailand

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Peek & Cloppenburg (KG) und die van Graaf GmbH & Co. KG tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 301 vom 22.11.2008.

Urteil des Gerichts vom 14. April 2010 — Laboratorios Byly/HABM — Ginis (BILLY'S Products)

(Rechtssache T-514/08) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke BILLY'S Products — Ältere Gemeinschaftswortmarken BYLY und byly — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2010/C 148/51)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Laboratorios Byly, SA (Barberà del Vallès, Spanien) (Rechtsanwalt L. Plaza Fernández-Villa)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Vasileios Ginis (Athen, Griechenland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 15. September 2008 (Sache R 469/2008-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Laboratorios Byly, SA und Herrn Vasileios Ginis

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 15. September 2008 (Sache R 469/2008-2) wird aufgehoben.

2. Das HABM trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 19 vom 24.1.2009.

Urteil des Gerichts vom 21. April 2010 — Schunk/HABM (Abbildung eines Teils eines Spannfutters)

(Rechtssache T-7/09) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke, die einen Teil eines Spannfutters mit drei Rillen darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Fehlen einer durch Benutzung erworbenen Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2010/C 148/52)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Schunk GmbH & Co. KG Spann- und Greiftechnik (Lauffen am Neckar, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Koppe-Zagouras)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: A. Pohlmann)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 31. Oktober 2008 (Sache R 1109/2007-1) über die Anmeldung eines Zeichens, das einen Teil eines Spannfutters mit drei Rillen darstellt, als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Schunk GmbH & Co. KG Spann- und Greiftechnik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 69 vom 21.3.2009.

**Urteil des Gerichts vom 28. April 2010 — Claro/HABM —
Telefónica (Claro)**

(Rechtssache T-225/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke Claro — Ältere Gemeinschaftswortmarke CLARO — Unzulässigkeit der bei der Beschwerdekammer eingelegten Beschwerde — Art. 59 und 62 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 60 und 64 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Regel 49 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95)

(2010/C 148/53)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Claro, SA (São Paulo, Brasilien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Armijo Chávarri und A. Castán Pérez-Gómez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: J. F. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Telefónica SA (Madrid, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 26. Februar 2009 (Sache R 1079/2008-2) betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen der Telefónica, SA und der BCP S/A

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Claro, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 180 vom 1.8.2009.

**Beschluss des Gerichts vom 13. April 2010 — Diputación
Foral de Álava u. a./Kommission**

(Rechtssachen T-529/08 bis T-531/08) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Steuervorteile — Rückforderung für rechtswidrig erklärter staatlicher Beihilfen — Anwendung der Zinseszinsregelung — Bestätigende Handlung — Unzulässigkeit)

(2010/C 148/54)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Territorio Histórico de Álava — Diputación Foral de Álava (Spanien) (Rechtssache T-529/08), Territorio Histórico de Guipúzcoa — Diputación Foral de Guipúzcoa (Spanien) (Rechtssache T-530/08) und Territorio Histórico de Vizcaya — Diputación Foral de Vizcaya (Spanien) (Rechtssache T-531/08) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Sáenz-Cortabarría Fernández und M. Morales Isasi)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: C. Urraca Caviedes)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Schreibens der Kommission vom 2. Oktober 2008, in dem die Kläger darauf hingewiesen wurden, dass im Rahmen der Rückzahlung der durch die Entscheidungen 2002/820/EG, 2002/894/EG und 2003/27/EG der Kommission vom 11. Juli 2001 über eine spanische Beihilferegulation in Form einer Steuergutschrift in Höhe von 45 % des Investitionsbetrags zugunsten von Unternehmen in Álava, Guipúzcoa und Vizcaya (ABl. 2002, L 296, S. 1, ABl. 2002, L 314, S. 26, und ABl. 2003, L 17, S. 1) und die Entscheidungen 2002/892/EG, 2002/540/EG und 2002/806/EG der Kommission vom 11. Juli 2001 über eine spanische Beihilferegulation zugunsten neu gegründeter Unternehmen in Álava, Guipúzcoa und Vizcaya (ABl. 2002, L 314, S. 1, ABl. 2002, L 174, S. 31, und ABl. 2002, L 279, S. 35), die durch die Urteile des Gerichts vom 9. September 2009, Diputación Foral de Álava u. a./Kommission (T-227/01 bis T-229/01, T-265/01, T-266/01 und T-270/01, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) und Diputación Foral de Álava u. a./Kommission (T-230/01 bis T-232/01 und T-267/01 bis T-269/01, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) bestätigt wurden, für rechtswidrig erklärten staatlichen Beihilfen die Zinseszinsformel anzuwenden ist

Tenor

1. Die Klagen werden als unzulässig abgewiesen.

2. Das Territorio Histórico de Álava — Diputación Foral de Álava, das Territorio Histórico de Guipúzcoa — Diputación Foral de Guipúzcoa und das Territorio Histórico de Vizcaya — Diputación Foral de Vizcaya tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 32 vom 7.2.2009.

Beschluss des Gerichts vom 23. März 2010 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-16/09 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Angemessene Frist zur Erhebung einer Schadensersatzklage — Verspätung — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2010/C 148/55)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 4. November 2008, Marcuccio/Kommission (F-87/07, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Luigi Marcuccio trägt seine eigene Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

(¹) ABl. C 55 vom 7.3.2009.

Klage, eingereicht am 6. April 2010 — Ayadi/Kommission

(Rechtssache T-527/09)

(2010/C 148/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Chafiq Ayadi (Prozessbevollmächtigte: H. Miller, Solicitor, B. Emmerson und S. Cox, Barristers)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Verordnung Nr. 954/2009 der Kommission für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger begehrt die teilweise Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 954/2009 der Kommission vom 13. Oktober 2009 zur 114. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, soweit er in der Liste der natürlichen und juristischen Personen, Institutionen und Einrichtungen genannt ist, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nach dieser Vorschrift eingefroren werden.

Der Kläger stützt seine Klage auf vier Klagegründe.

Erstens habe die Kommission ihre Befugnisse dadurch missbraucht, dass sie den Kläger in Anhang I der Verordnung Nr. 881/2002 aufgenommen habe, ohne alle relevanten Umstände des vorliegenden Falls sorgfältig und unparteiisch geprüft zu haben.

Zweitens sei die angefochtene Verordnung unter Verstoß gegen das Recht des Klägers auf effektive gerichtliche Kontrolle erlassen worden, da der Verordnung die Beweisgrundlage fehle und der Gerichtshof folglich mit seiner Aufgabe der Überprüfung solcher Beweise nicht einmal beginnen könne.

Drittens sei die angefochtene Verordnung unter Verstoß gegen die Verteidigungsrechte des Klägers erlassen worden. Die Kommission habe keinen Beweis, sondern nur die Behauptungen aus der Stellungnahme des Sanktionsausschusses vorgelegt. Ohne Beweise habe der Kläger gegenüber der Kommission nicht auf Beweismängel oder Missverständnisse eingehen können.

Viertens beschränke die angefochtene Verordnung, die das Vermögen des Klägers sowohl rückwirkend als auch auf unbestimmte Dauer in der Zukunft einfriere, unrechtmäßig sein Grundrecht auf Eigentum.

Klage, eingereicht am 5. März 2010 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-117/10)

(2010/C 148/57)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: P. Gentili, avvocato dello Stato, G. Palmieri, avvocato dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Europäischen Kommission C(2009) 10350 vom 22. Dezember 2009 betreffend die Streichung eines Teils des für Italien für das Operative Programm POR Puglia Ziel 1, 2000 bis 2006, bestimmten Zuschusses des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für nichtig zu erklären;

— der Europäische Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Italienische Republik wendet sich vor dem Gericht der Europäischen Union gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission C(2009) 10350 vom 22. Dezember 2009, die

am 23. Dezember 2009 mitgeteilt wurde, betreffend die Streichung eines Teils des für Italien für das Operative Programm POR Puglia Ziel 1, 2000 bis 2006, bestimmten Zuschusses des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

Zur Stützung der Klage macht die Italienische Republik folgende Klagegründe geltend.

Erstens: Verstoß gegen Art. 39 Abs. 2 Buchst. c und Abs. 3 der Verordnung Nr. 1260/99⁽¹⁾ und Art. 4 der Verordnung Nr. 438/2001⁽²⁾. Hierzu wird geltend gemacht, dass die Gemeinschaftsprüfer das Vorliegen von systematischen Mängeln bei den Kontrollen auf der ersten Ebene aus einigen bei diesen Kontrollen nicht festgestellten Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe und der Durchführung von öffentlichen Aufträgen für öffentliche Werke abgeleitet hätten. Die angefochtene Entscheidung habe aber tatsächlich nicht die von der Region vorgelegten analytischen Gegendarstellungen widerlegt, die das Vorliegen von systematischen Mängeln ausgeschlossen hätten; trotzdem sei eine pauschale Korrektur von 10 % im Sinne des Art. 39 der Verordnung Nr. 1260/99 angewandt worden, als stünden die regionalen Kontrollsysteme auf der ersten Ebene nicht im Einklang mit Art. 4 der Verordnung Nr. 438/2001. Damit habe die Kommission auch den Grundsatz der Partnerschaft verletzt.

Zweitens: Verstoß gegen Art. 39 Abs. 2 Buchst. c und Abs. 3 der Verordnung Nr. 1260/99 und Art. 10 der Verordnung Nr. 438/2001. Der zweite Klagegrund gleiche dem ersten, betreffe aber die Kontrollen auf der zweiten Ebene, die in Art. 10 der Verordnung Nr. 438/2001 vorgesehen seien, und den Umstand, dass bei der Gemeinschaftsprüfung systematische Mängel aufgrund der nicht mitgeteilten aufgedeckten Unregelmäßigkeiten bei einigen Stichproben festgestellt worden seien, obwohl die Region alle diese Unregelmäßigkeiten anhand von Tatsachen und Rechtsausführungen, die in der angefochtenen Entscheidung nicht entkräftet worden seien, analytisch bestritten habe.

Drittens: Verstoß gegen Art. 39 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 1260/99. Die Entscheidung habe einen Begründungsfehler, da sich die Entscheidung, dass systematische Mängel bestünden, die eine pauschale Korrektur von 10 % rechtfertigten, auf die sich den Prüfern 2007 und 2008 darstellende Situation stütze, während die dokumentierten quantitativen und qualitativen Fortschritte der Region bis Ende 2009 und die Gegendarstellungen zu den spezifischen Einwänden der Prüfer zu den vorgenannten Klagegründen außer Acht gelassen würden. Die Entscheidung der Kommission, dass eine große Gefahr für den Fonds bestanden habe, sei daher unbegründet.

Viertens: Verstoß gegen Art. 12 der Verordnung Nr. 1260/99, Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 438/2001 und Art. 258 AEUV sowie Unzuständigkeit der Beklagten. Die Kommission habe der fehlenden Erwähnung angeblicher Verstöße gegen die Regelung über öffentliche Aufträge eine entscheidende Bedeutung beigemessen. Die zutreffende Auslegung des Art. 12 der Verordnung Nr. 1260/99 und des Art. 4 der Verordnung Nr. 438/2001 ergebe aber, dass systematische Verstöße gegen solche Rechtsvorschriften nicht direkt zu einer pauschalen Korrektur führen könnten, sondern zur Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens und gleichzeitiger Aussetzung — im Sinne von Art. 32 Abs. 3 Buchst. f der Verordnung Nr. 1260/99 — der Zahlungen für die von der Verletzung betroffenen Maßnahmen führen müssten.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 63, S. 21).

Klage, eingereicht am 10. März 2010 — USFSPEI u. a./Rat

(Rechtssache T-122/10)

(2010/C 148/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Union syndicale fédérale des services publics européens et internationaux (USFSPEI) (Brüssel, Belgien), Giuseppe Calo (Luxemburg, Luxemburg), Jean-Pierre Tytgat (Mamer, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis, A. Coolen, B. Cambier, L. Renders, S. Pappas)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 des Rates vom 23. Dezember 2009 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2009 unter Aufrechterhaltung ihrer Wirkungen bis zum Erlass einer neuen Verordnung durch den Rat gemäß dem Vorschlag der Kommission mit Wirkung vom 1. Juli 2009 für nichtig zu erklären;

- den Rat zu verurteilen, den Klägern Calo und Tytgat sowie den anderen Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union die rückständigen Dienst- und Versorgungsbezüge, auf die sie seit dem 1. Juli 2009 Anspruch haben, zuzüglich der Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum der Rückstände zu dem von der EZB für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz zuzüglich zweier Prozentpunkte zu zahlen;

- den Rat zu verurteilen, an USF als Ersatz des aufgrund des Amtsfehlers durch den Erlass der rechtswidrigen Verordnung Nr. 1296/2009 vom 23. Dezember 2009 erlittenen immateriellen Schadens symbolisch einen Euro zu zahlen;

- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der Klage begehren die Kläger die Nichtigerklärung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 des Rates vom 23. Dezember 2009 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2009 ⁽¹⁾.

Sie stützen ihre Klage auf die Rechtswidrigkeit der Verordnung Nr. 1296/2009, auf Verfahrensmissbrauch sowie auf die Verletzung der sich aus Art. 4 Abs. 3 EUV ergebenden Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit und der Kohärenz.

Sie berufen sich auch auf einen Verstoß gegen die Art. 65 und 65a des Statuts, die Art. 1 und 3 seines Anhangs XI sowie den Grundsatz der Parallelität, den Grundsatz des berechtigten Vertrauens und den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung.

Schließlich machen sie einen Verstoß gegen die Begründungspflicht und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geltend.

⁽¹⁾ ABl. L 348, S. 10.

**Klage, eingereicht am 18. März 2010 — Amecke
Fruchtsaft/HABM — Uhse (69 Sex up)**

(Rechtssache T-125/10)

(2010/C 148/59)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Amecke Fruchtsaft GmbH & Co. KG (Menden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kaase und J.-C. Plate)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Beate Uhse Einzelhandels GmbH (Flensburg, Deutschland)

Anträge der Klägerin

— Die Klage zusammen mit den eingereichten Anlagen, die gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 12. Januar 2010 in der Rechtsache R 612/2009-1 gerichtet ist, für zulässig zu erklären und;

— die angegriffene Entscheidung wegen Unvereinbarkeit mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾ aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, einschließlich der Kosten für das Beschwerdeverfahren.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Beate Uhse Einzelhandels GmbH

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke „69 Sex up“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 5, 9, 29, 30, 32, 33, 38 und 41 (Anmeldung Nr. 5 418 108)

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: die Klägerin

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: die deutsche Wortmarke „sex:h:up“ Nr. 305 31 669.9 für Waren der Klassen 5, 29, 30 und 32

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Stattgabe dem Widerspruch für alle angefochtenen Waren

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung des Widerspruchs

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr bestehe

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

**Klage, eingereicht am 22. März 2010 —
Saupiquet/Kommission**

(Rechtssache T-131/10)

(2010/C 148/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Saupiquet (Courbevoie Cedex, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Ledru)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Europäischen Kommission Nr. REM 07/08 vom 16. Dezember 2009 insgesamt für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung K(2009) 10005 endg. der Kommission vom 16. Dezember 2009, mit der den französischen Behörden mitgeteilt wird, dass die Erstattung der Einfuhrzölle auf Thunfisch in Dosen mit Ursprung in Thailand an die Klägerin nicht gerechtfertigt ist [Vorgang REM 07/08].

Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin vor, die Kommission habe gegen ihre Pflichten verstoßen, den Importeuren, die in Frankreich oder in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen seien, in denen die Zollstellen sonntags gesetzlich geschlossen seien, und die ihre Zollanmeldungen am Montag, dem 2. Juli 2007 eingereicht hätten, einen gleichberechtigten und nicht diskriminierenden Zugang zu dem Kontingent Nr. 09/2005 für den Zeitraum 2007/2008 zu gewährleisten,

- indem sie unter den in diesem Fall gegebenen Umständen, in dem dieses Kontingent am Sonntag, dem 1. Juli 2007 eröffnet wurde, nicht die Regelungen getroffen habe, die eine gleichberechtigte und nicht diskriminierende Behandlung dieser Importeure ermöglicht hätten, und
- indem sie den Tag der Eröffnung dieses Kontingents nicht auf Montag, den 2. Juli 2007 verlegt habe, obwohl das in Rede stehende Kontingent sehr kritisch gewesen sei.

Klage, eingereicht am 22. März 2010 — Communauté de communes de Lacq/Kommission

(Rechtssache T-132/10)

(2010/C 148/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Communauté de communes de Lacq (Mourenx, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Daniel)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Europäische Union zu verurteilen, ihr 10 000 000 Euro zu zahlen, weil die Kommission in Bezug auf die von der Gesellschaft ACETEX begangenen Pflichtverletzungen Rechtsfehler begangen habe und untätig geblieben sei;
- die Europäische Union zu verurteilen, ihr 25 000 Euro als Ersatz ihrer nicht erstattungsfähigen Kosten zu zahlen;
- der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage der Communauté de Communes de Lacq ist auf Ersatz des Schadens gerichtet, der ihr durch die Entscheidung der Kommission entstanden sein soll, mit der der Zusammenschluss zum Erwerb der Kontrolle über die Acetex Corporation durch die Celanese Corporation für mit dem Gemeinsamen Markt und der Funktionsweise des EWR-Abkommens vereinbar erklärt wird, ohne der geltend gemachten Verpflichtung von Celanese, insbesondere der Verpflichtung, den Betrieb des Acetex-Werks in Pardies fünf Jahre lang fortzuführen, rechtliche Bedeutung zuzuerkennen (Sache COMP/M.3625 — Blackstone/Acetex).

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, die Kommission habe gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verstoßen, da sie durch ihre Auslegung der EG-Fusionskontrollverordnung⁽¹⁾ alle nicht an den Zusammenschlüssen beteiligten Dritten (Angestellte wie auch örtliche Verantwortliche) schutzlos stelle, während es aufgrund der von dem Unternehmen Celanese Corporation eingegangenen Verpflichtungen gewiss gewesen sei, dass die Angestellten fünf Jahre lang vor einer Einstellung des Betriebs geschützt seien.

Der Klägerin sei somit mit Sicherheit ein bedeutender Schaden entstanden. Die lokalen Gebietskörperschaften dieses Sektors verlören nämlich bedeutende Steuereinnahmen, und es entstünden ihnen zahlreiche, auf die Schließung des Betriebsstandorts zurückzuführende Sozialausgaben. Sowohl bei den Angestellten von Acetex als auch bei den Angestellten der Unternehmen, deren Tätigkeit in engem Zusammenhang mit der des Unternehmens Celanese Corporation stehe, seien nämlich zahlreiche Kündigungen zu befürchten.

Hilfsweise beantragt die Klägerin für den Fall, dass die verschuldensabhängige Haftung der Europäischen Kommission verneint werden sollte, zu erkennen, dass die Kommission verschuldensunabhängig hafte. Der der Klägerin entstandene Schaden wie auch sein anormaler und besonderer Charakter stünden außer Zweifel, und dieser Schaden sei unmittelbar darauf zurückzuführen, dass die Europäische Kommission es abgelehnt habe, eine Sanktion gegen das Unternehmen Celanese Corporation zu verhängen.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. L 24, S. 1.

Klage, eingereicht am 19. März 2010 — FESI/Rat

(Rechtssache T-134/10)

(2010/C 148/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Fédération européenne de l'industrie du sport (FESI) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vermulst und Y. Van Gerven)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1294/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in Vietnam und in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus der Sonderverwaltungsregion Macau versandte Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder, ob als Ursprungszeugnisse der Sonderverwaltungsregion Macau angemeldet oder nicht, nach einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (¹) insgesamt oder, hilfsweise, soweit die Klägerin und ihre Mitglieder, insbesondere die vier in die Stichprobe einbezogenen Mitglieder (Adidas AG, Nike European Operations BV, Puma AG und Timberland Europe BV) betroffen sind, für nichtig zu erklären;

- dem Rat aufzuerlegen, die Produktionsdaten für alle in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, die die Grundlage für die Stichprobenauswahl bei der Prüfungsuntersuchung waren, sowie die Beschäftigungsdaten für alle in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller offenzulegen;

- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf sieben Klagegründe.

Erstens habe der Rat, indem er nicht verlangt habe, dass die antragstellenden Hersteller der Europäischen Union Stichprobenformulare ausfüllten, Art. 17 Abs. 1 der Grundverordnung (²) fehlerhaft angewandt, einen offensichtlichen Ermessensfehler begangen sowie die Verteidigungsrechte und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verletzt. Insbesondere hätten die Organe der Europäischen Union nicht verlangt, dass die antragstellenden EU-Hersteller Stichprobenformulare ausfüllten, so dass die Stichprobe der EU-Hersteller ohne die erforderlichen Daten auf der Grundlage begrenzter — nicht nachprüfbarer — von den Antragstellern beschaffter Daten ausgewählt worden seien. Demgemäß sei die Klägerin daran gehindert gewesen, die Eignung der ausgewählten Stichprobe zu überprüfen. Ferner hätten die EU-Organe die interessierten Parteien in vergleichbaren Situationen ohne objektive Gründe anders behandelt und so gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoßen.

Zweitens habe der Rat bei der Auswahl der Stichprobe der EU-Hersteller einen offensichtlichen Ermessensfehler gemacht und gegen Art. 17 Abs. 1 der Grundverordnung verstoßen. Die Stichprobe der EU-Hersteller habe nicht dem größten repräsentativen Produktions- oder Verkaufsvolumen, das in der zur Verfügung stehenden Zeit hätte untersucht werden können, im Sinne des Art. 17 Abs. 1 der Grundverordnung entsprochen, und die Stichprobe sei überwiegend nach nicht in dieser Vorschrift genannten Kriterien ausgewählt worden.

Drittens habe der Rat gegen Art. 6.10 des Antidumping-Übereinkommens der Welthandelsorganisation verstoßen, indem er Art. 17 Abs. 1 der Grundverordnung nicht in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen angewandt habe. Der Rat habe keine Stichprobe der EU-Hersteller festgelegt, die dem höchsten Prozentsatz des Produktions- oder Verkaufsvolumens, wie in Art. 6.10 des Antidumping-Übereinkommens der WHO verlangt, entspreche.

Viertens habe der Rat durch die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit des Anhaltens einer Schädigung gegen Art. 3 Abs. 1, 2 und 5 sowie gegen Art. 11 Abs. 2 der Grundverordnung verstoßen und die Tatsachen offensichtlich fehlerhaft beurteilt. Er habe zu Unrecht die Wahrscheinlichkeit des Anhaltens einer Schädigung ohne Maßnahmen auf der Grundlage der Feststellung einer anhaltenden Schädigung während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung für die EU-Industrie, gestützt auf makroökonomische Daten, die auch Daten von Herstellern enthielten, die nicht Teil der EU-Industrie seien, und aufgrund von nicht verifizierten Daten festgestellt. Außerdem seien die mikroökonomischen Indikatoren auf der Grundlage der Daten einer nicht repräsentativen Stichprobe von EU-Herstellern beurteilt worden.

Fünftens habe der Rat durch die gewährte vertrauliche Behandlung der Identität der antragstellenden EU-Hersteller gegen Art. 19 Abs. 1 der Grundverordnung und die Verteidigungsrechte verstoßen, da er die vertrauliche Behandlung ohne triftigen Grund und ohne gründliche Prüfung der Vertraulichkeitsansprüche gewährt habe.

Sechstens habe der Rat durch die Festlegung des Warenkontrollnummern-Systems (Product control numbers — PCN; im Folgenden: PCN-System) für die Klassifikation der betreffenden Ware gegen die Art. 2 Abs. 10 und 3 Abs. 2 der Grundverordnung sowie gegen die Grundsätze der Sorgfalt und der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen. Die Klägerin ist der Ansicht, dass das verwendete PCN-System und die Neuordnung bestimmter Schuh-Kategorien in der Mitte der Untersuchung einen fairen Vergleich des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis ausgeschlossen habe. Das habe ferner eine objektive Prüfung des Volumens der gedumpten Einfuhren und ihrer Auswirkungen auf die Preise gleichartiger Waren auf dem heimischen Markt sowie der Auswirkungen dieser Einfuhren auf die heimischen Hersteller solcher Waren ausgeschlossen. Der Rat habe nicht sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Umstände und die hinreichend substantiierten Gründe geprüft, die eine Veränderung des PCN-Systems, wie von der Klägerin vorgeschlagen, erforderten.

Schließlich habe der Rat durch die Auswahl des Vergleichslands gegen die Grundsätze der Sorgfalt und der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, offensichtliche Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts gemacht und gegen Art. 2 Abs. 7 Buchst. a der Grundverordnung verstoßen. Der Rat habe durch die Auswahl Brasiliens als Vergleichsland schwere Verfahrensfehler begangen,

da diese Auswahl in der vorliegenden Rechtssache nicht auf angemessene und vertretbare Weise erfolgt sei.

(¹) ABl. L 352, S. 1.

(²) Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 1996, L 56, S. 1).

Klage, eingereicht am 16. März 2010 — M/EMEA

(Rechtssache T-136/10)

(2010/C 148/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: M (Prozessbevollmächtigte: C. Thomann, Barrister, und I. Khawaja, Solicitor)

Beklagte: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- ihm nach Art. 340 AEUV Schadensersatz in zu errechnender oder vom Gericht als angemessen angesehener Höhe zuzusprechen;
- ihm Zinsen auf den zugesprochenen Betrag zu einem Satz zuzusprechen, der dem Satz nach Section 35A des Supreme Court Act entspricht, oder in einer vom Gericht als angemessen angesehenen Höhe;
- ihm Kostenersatz zuzusprechen;
- alle sonstigen, vom Gericht als erforderlich angesehenen Anordnungen zu treffen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger begehrt gemäß Art. 340 AEUV den Ersatz des Schadens, der ihm durch einen Unfall am Arbeitsplatz entstanden sei. Er macht geltend, dass die Beklagte ihre Verpflichtungen ihm gegenüber als Arbeitgeberin verletzt und er dadurch Verletzungen erlitten habe.

Der Kläger beruft sich u. a. auf Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 89/391/EWG⁽¹⁾, Ziff. 15 des Anhangs I der Richtlinie 89/654/EWG⁽²⁾ und Art. 3 der Richtlinie 89/655/EWG⁽³⁾ über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Die Beklagte habe dadurch, dass sie ihren Sicherheits- und Gesundheitsschutzverpflichtungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Verringerung von Gefahren, der Eignung der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel und der Bereitstellung geräumter Arbeitsflächen nicht nachgekommen sei, gegen ihre Verpflichtungen aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzrecht des Vereinigten Königreichs sowie gegen ihre allgemeine Sorgfaltspflicht verstoßen. Der Kläger habe aufgrund dieser Rechtsverstöße körperliche Verletzungen, finanzielle Verluste und immaterielle Schäden erlitten und habe daher Anspruch auf Ersatz.

⁽¹⁾ Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. 1989, L 183, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. 1989, L 393, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. 1989, L 393, S. 13).

Klage, eingereicht am 17. März 2010 — CBI/Kommission

(Rechtssache T-137/10)

(2010/C 148/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Coordination bruxelloise d'Institutions sociales et de santé (CBI) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Waelbroeck und D. Slater, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Beklagten vom 28. Oktober 2009, mit der die von Belgien bestimmten öffentlichen Krankenhäuser der Region Brüssel-Hauptstadt gewährten rechtswidrigen Beihilfen gemäß Art. 86 Abs. 2 EG für mit dem Gemeinsamen Markt erklärt worden sind und die Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen worden ist, für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung K(2009) 8120 endg. COR der Kommission vom 28. Oktober 2009, mit der diese sämtliche Finanzierungen, die die belgischen Behörden öffentlichen Krankenhäusern des Netzes IRIS der Region Brüssel-Hauptstadt zum Ausgleich für die Betrauung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Krankenhausbereich und außerhalb des Krankenhausbereichs gewährt haben, für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt hat (staatliche Beihilfe NN 54/2009 [ex-CP 244/2005]).

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, dass die Entscheidung der Kommission mit offensichtlichen Bewertungsfehlern oder zumindest einem schwerwiegenden Begründungsmangel behaftet sei.

Insbesondere erlaube es die Ansicht der Kommission, dass die Effizienz des Beihilfeempfängers beispielsweise durch Vergleich mit einem „durchschnittlichen, gut geführten und angemessenen ausgestatteten Unternehmen“ bei der Prüfung einer staatlichen Beihilfe unter dem Gesichtspunkt von Art. 86 Abs. 2 EG nicht geprüft zu werden brauche, den Mitgliedstaaten, sämtliche Kosten des mit der Gemeinwohlaufgabe betrauten Unternehmens zu decken, wie außerordentlich hoch und unverhältnismäßig sie auch seien, und sie müsse daher zurückgewiesen werden.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt müsse der Ausgleich für die Erfüllung von Gemeinwohlaufgaben auf dasjenige begrenzt werden, was im Vergleich zu den Kosten, die ein effizienter Wirtschaftsteilnehmer getragen hätte, direkt notwendig sei, und dies sei im vorliegenden Fall nicht geschehen.

Klage, eingereicht am 26. März 2010 — Milux/HABM (REFLUXCONTROL)**(Rechtssache T-139/10)**

(2010/C 148/65)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Milux Holding SA (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Bojs)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 13. Januar 2010 in der Sache R 1134/2009-4 aufzuheben;

— dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „REFLUXCONTROL“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 9, 10 und 44.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen die Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer das Diskriminierungsverbot auf den Sachverhalt des vorliegenden Falls fehlerhaft angewandt habe; hilfsweise Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht entschieden habe, dass die angemeldete Marke keine ausreichende Unterscheidungskraft besitze.

Klage, eingereicht am 26. März 2010 — Hans Günter Söns/HABM — Settimio (GREAT CHINA WALL)**(Rechtssache T-140/10)**

(2010/C 148/66)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Hans Günter Söns (Wehr, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Schwabe)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Alfredo Settimio (Los Angeles, Vereinigte Staaten von Amerika)

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 26. Januar 2010 in der Sache R 281/2009-1 aufzuheben;

— die Beklagte anzuweisen, die eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde, für nichtig zu erklären;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Wortmarke „GREAT CHINA WALL“ für Waren der Klassen 18, 24 und 25.

Inhaber der Gemeinschaftsmarke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM.

Antragsteller im Verfallsverfahren: Kläger.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und g der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer die betreffenden Rechtsvorschriften fehlerhaft angewandt habe; Verstoß gegen völkerrechtliche Verträge betreffend den Schutz geografischer Angaben.

Klage, eingereicht am 24. März 2010 — Solae/HABM — Délitaste (alpha taste)

(Rechtssache T-145/10)

(2010/C 148/67)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Solae Holdings LLC (St. Louis, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Armijo Chávarri)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Délitaste S.A. Industrielle et Commerciale d'Aliments (Thessaloniki, Griechenland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Klage nebst Anlagen vorschriftsmäßig eingereicht wurde;

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 16. Dezember 2009 in der Sache R 92/2009-2 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „alpha taste“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 29, 30, 39 und 43.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eingetragene Gemeinschaftsmarke „ALPHA“ für Waren der Klasse 29.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da die Beschwerdekammer unzutreffend festgestellt habe, dass zwischen den betroffenen Gemeinschaftsmarken nur eine teilweise Verwechslungsgefahr bestehe.

Klage, eingereicht am 30. März 2010 — Meda Pharma/HABM — Nycomed (ALLERNIL)

(Rechtssache T-147/10)

(2010/C 148/68)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Meda Pharma GmbH & Co. KG (Bad Homburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Würtenberger und R. Kunze)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nycomed GmbH (Konstanz, Deutschland)

Klage, eingereicht am 25. März 2010 — Hynix Semiconductor/Kommission

(Rechtssache T-148/10)

(2010/C 148/69)

Verfahrenssprache: Englisch

Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 29. September 2009 im Beschwerdeverfahren R 697/2007-4 hinsichtlich des eingelegten Widerspruchs basierend auf der deutschen Marke Nr. 1 042 583 „ALLERGODIL“ gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung 4 066 452 „ALLERNIL“ aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Parteien

Klägerin: Hynix Semiconductor, Inc. (Icheon-si, Korea) (Prozessbevollmächtigte: A. Woodgate und O. Heinisch, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Nycomed GmbH

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke „ALLERNIL“ für Waren der Klasse 5 (Anmeldung Nr. 4 066 452)

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: die Klägerin

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: die deutsche Wortmarke Nr. 1 042 583 „ALLERGODIL“ für Waren der Klasse 5

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe:

— Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 ⁽¹⁾, da die markenrechtlichen Grundsätze der Verwechslungsgefahr nicht zutreffend angewendet worden seien

— Verletzung von Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 wegen Verstoß gegen die Begründungspflicht

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Kommission in der Sache COMP/38.636 — Rambus vom 9. Dezember 2009 für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen;

— alle weiteren Maßnahmen anzuordnen, die das Gericht für geeignet hält.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung der Entscheidung, die die Kommission im Rahmen der Sache COMP/38.636 — Rambus in einem Verfahren nach Art. 102 AEUV und Art. 54 EWR-Abkommen betreffend die Erhebung von möglicherweise überhöhten Lizenzgebühren für die Nutzung bestimmter Patente von DRAM-Chips (Dynamic Random Access Memory) getroffen habe. Mit der angefochtenen Entscheidung habe die Kommission bestimmte Verpflichtungszusagen nach Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽¹⁾ für bindend für Rambus erklärt und entschieden, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr bestehe. Die Klägerin sei eine Konkurrentin von Rambus und habe eine Beschwerde mit der Bitte um Einleitung eines Verfahrens eingelegt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Die Klägerin stützt ihre Anträge auf drei Klagegründe.

Erstens habe die Kommission gegen Art. 9 der Verordnung Nr. 1/2003 verstoßen, als sie sich für das Verfahren nach diesem Artikel in einem Fall entschieden habe, in dem ihre Bedenken einen so schweren Verstoß gegen Art. 102 AEUV betrafen, dass sie eine Geldbuße aufzuerlegen beabsichtigt habe. Außerdem diene die Anwendung von Art. 9 nicht der Verfahrensökonomie. Die von der Kommission für bindend erklärten Verpflichtungszusagen seien im Hinblick auf den betreffenden Verletzungstatbestand offensichtlich ungeeignet gewesen, so dass die Kommission durch die Annahme der Verpflichtungszusagen von Rambus gegen Art. 9 der Verordnung Nr. 1/2003, Art. 102 AEUV und den Grundsatz der ordnungsgemäßen (unabhängigen) Verwaltung verstoßen habe. Durch die Anwendung eines falschen Verhältnismäßigkeitsmaßstabs und die Nichtanwendung der Voraussetzungen des Art. 9 sowie durch die falsche Darstellung bestimmter Bedenken und das Ziehen falscher Schlussfolgerungen zu der Frage, ob durch die Verpflichtungszusagen ihre Bedenken ausgeräumt würden, sei die Kommission zu dem unzutreffenden Ergebnis gekommen, dass für ein Tätigwerden kein Anlass mehr bestehe. Überdies habe die Kommission die Geeignetheit und die Verhältnismäßigkeit der Verpflichtungszusagen nicht ausreichend begründet und damit einen schweren Beurteilungsfehler begangen.

Zweitens habe die Kommission das ihr durch Art. 9 der Verordnung Nr. 1/2003 eingeräumte Ermessen missbraucht.

Drittens seien der Kommission beim Erlass der angefochtenen Entscheidung Verfahrensfehler unterlaufen, da sie von dem ihr durch die Verordnung Nr. 1/2003 eingeräumten Ermessen keinen Gebrauch gemacht und etwaige Abhilfemaßnahmen nicht ausreichend geprüft habe.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 25. März 2010 — Hynix Semiconductor/Kommission

(Rechtssache T-149/10)

(2010/C 148/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Hynix Semiconductor, Inc. (Icheon-si, Korea) (Prozessbevollmächtigte: A. Woodgate und O. Heinisch, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C(2010) 150 der Kommission vom 15. Januar 2010 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen;
- alle weiteren Maßnahmen anzuordnen, die das Gericht für geeignet hält.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung der Entscheidung C(2010) 150 der Kommission, mit der diese ihre Beschwerde betreffend einen Verstoß von Rambus gegen Art. 102 AEUV in Verbindung mit der Erhebung möglicherweise überhöhter Lizenzgebühren für die Nutzung bestimmter Patente für DRAM-Chips (Dynamic Random Access Memory) (Sache COMP/38.636 — Rambus) nach Erlass der Kommissionsentscheidung vom 9. Dezember 2009, mit der die Kommission bestimmte Verpflichtungszusagen nach Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (¹) für bindend für Rambus erklärt und entschieden hatte, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr bestehe, wegen fehlenden Gemeinschaftsinteresses zurückgewiesen hatte.

Die Klägerin stützt ihre Anträge auf fünf Klagegründe.

Erstens habe die Kommission dadurch gegen wesentliche Formvorschriften verstoßen, dass sie der Klägerin keinen ausreichenden Zugang zu relevanten Unterlagen gewährt habe.

Zweitens hat die Gemeinschaft nach Ansicht der Klägerin weiterhin großes Interesse daran, ihrer Beschwerde nachzugehen. Die Kommission habe ihre ablehnende Entscheidung ausschließlich darauf gestützt, dass kein Gemeinschaftsinteresse mehr bestehe, weil sie die Entscheidung nach Art. 9 erlassen habe. Im vorliegenden Fall seien durch die Haltung der Kommission und ihre Begründung die Frage des Gemeinschaftsinteresses und die Gültigkeit der abweisenden Entscheidung untrennbar mit der Gültigkeit der Entscheidung nach Art. 9, die von der Klägerin in der Rechtssache T-148/10 angefochten werde, verbunden.

Der dritte, der vierte und der fünfte Klagegrund sind identisch mit dem ersten, dem zweiten und dem dritten Klagegrund in der Rechtssache T-148/10 und betreffen Fehler, die die Kommission beim Erlass der Entscheidung nach Art. 9, mit der bestimmte Verpflichtungszusagen für bindend für Rambus erklärt worden seien, begangen haben soll.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Abl. 2003, L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 26. März 2010 — Telefónica O2 Germany/HABM — Loopia (LOOPIA)

(Rechtssache T-150/10)

(2010/C 148/71)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Telefónica O2 Germany GmbH & Co. OHG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Fottner und M. Müller)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Loopia AB (Västerås, Schweden)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. Januar 2010 in der Sache R 1812/2008-1 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten einschließlich derjenigen des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „LOOPIA“ für Dienstleistungen der Klasse 42.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eingetragene deutsche Wortmarke „LOOP“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38 und 42 sowie eingetragene Gemeinschaftswortmarken „LOOP“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 38 und 42 und Gemeinschaftswortmarke „LOOPY“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38 und 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde hinsichtlich aller streitigen Waren stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, Zurückweisung des Widerspruchs und Zulassung der Anmeldung zur Eintragung.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da die Beschwerdekammer unzutreffend festgestellt habe, dass zwischen den betroffenen Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

Klage, eingereicht am 1. April 2010 — Bank Nederlandse Gemeenten/Kommission

(Rechtssache T-151/10)

(2010/C 148/72)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Bank Nederlandse Gemeenten NV (Den Haag, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Drijber)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Kommission vom 15. Dezember 2009 (C(2009) 9963) für nichtig zu erklären, soweit die Kommission damit befindet, dass die Möglichkeit von Wohnungsbaukörperschaften, bei der Bank Nederlandse Gemeenten NV Darlehen aufzunehmen, eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage ist auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2009) 9963 final der Kommission vom 15. Dezember 2009 über die staatliche Beihilfe E 2/2005 und N 642/2009 (Niederlande) — Bestehende Beihilfe und spezielle Projektbeihilfe für Wohnungsbaukörperschaften gerichtet.

Erstens verstoße die angefochtene Entscheidung gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, da die Schlussfolgerung der Kommission, dass die Darlehen der Klägerin staatliche Beihilfen darstellten, auf einer unrichtigen Auslegung der Voraussetzung für die Zurechenbarkeit beruhe.

Zweitens verstoße die angefochtene Entscheidung gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, da die Kommission die Schlussfolgerung, dass die Darlehen der Klägerin nicht marktgerecht seien und daher eine Begünstigung darstellten, auf eine unrichtige Beurteilung der Tatsachen gestützt habe.

Drittens werde gegen die Begründungs- und die Sorgfaltspflicht verstoßen, da die Kommission trotz des Vorbringens der niederländischen Behörden zu den Darlehen der Klägerin ohne jede Untersuchung entschieden habe, dass die Darlehen staatliche Beihilfen seien.

Klage, eingereicht am 30. März 2010 — El Corte Inglés/HABM — Azzedine Alaïa (ALIA)

(Rechtssache T-152/10)

(2010/C 148/73)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. Rivas Zurdo sowie Rechtsanwältinnen M. López Camba und E. Seijo Veiguela)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Azzedine Alaïa (Paris, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM aufzuheben;
- dem Beklagten oder den Verfahrensbeteiligten, die die Abweisung der Klage beantragen, die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „ALIA“ (Anmeldung Nr. 3 788 999) für Waren der Klassen 3, 14, 18 und 25.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Azzedine Alaïa, Gesellschaft französischen Rechts.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltene Marken- oder Zeichenrechte: Internationale Wortmarke „ALAÏA“ (Nr. 773 126) für Waren der Klassen 3, 18 und 25, Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „ALAÏA“ (Nr. 3 485 166) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 20 und 25 und ältere nicht eingetragene Marke „ALAÏA“ für die Herstellung und den Verkauf von Bekleidungsartikeln, für Frauen bestimmten Produkten und Modeaccessoires.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Unrichtige Auslegung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke.

Klage, eingereicht am 6. April 2010 — Schneider España de Informática/Kommission

(Rechtssache T-153/10)

(2010/C 148/74)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Schneider España de Informática, SA (Madrid, Spanien)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. De Baere und P. Muñoz)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission C(2010) 22 final vom 18. Januar 2010 zur Feststellung, dass in einem bestimmten Fall die nachträgliche buchmäßige Erfassung der Einfuhrabgaben gerechtfertigt ist und der Erlass dieser Abgaben nicht gerechtfertigt ist (REM 02/08) für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin nach Art. 263 AEUV die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses der Kommission vom 18. Januar 2010, mit dem diese feststellte, dass die Einfuhrabgaben für Farbfernsehgeräte buchmäßig zu erfassen seien, da die Voraussetzungen von Art. 220 Abs. 2 Buchst. b des Zollkodex⁽¹⁾ nicht vorlägen. In dem angefochtenen Beschluss wurde zudem festgestellt, dass der Erlass der Einfuhrabgaben nicht nach Art. 239 des Zollkodex gerechtfertigt sei.

Die Klägerin trägt folgende Klagegründe vor:

Erstens habe die Beklagte ihre Verteidigungsrechte verletzt, indem sie einen Beschluss erlassen habe, der ausschließlich auf die von ihr eingereichten Dokumente gestützt worden sei.

Zweitens habe die Beklagte gegen Art. 220 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Art. 236 des Zollkodex verstoßen, da sie

— zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass die Antidumpingregelungen, die gegen Einfuhren aus Drittländern erlassen worden seien, ohne Weiteres auf Waren anwendbar seien, die sich in der Zollunion EU-Türkei im freien Verkehr befänden, und

— die Wirtschaftsbeteiligten nicht darüber informiert habe, dass die Verordnung (EG) Nr. 2584/98⁽²⁾ des Rates auch auf Waren anwendbar sei, die sich in der Zollunion EU-Türkei im freien Verkehr befänden,

— oder zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass die zuständigen Behörden keinen Irrtum begangen hätten, da nämlich die türkischen Behörden zu Unrecht bestätigt hätten, Antidumpingzölle für Waren aus Drittländern würden nicht auf Waren erhoben, die sich in der Zollunion EU-Türkei im freien Verkehr befänden, und

— zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass die zuständigen Behörden keinen Irrtum begangen hätten, da nämlich die spanischen Zollbehörden zu Unrecht angenommen hätten, Waren mit einem Ursprungszeugnis unterlägen keinen zusätzlichen Abgaben oder handelspolitischen Schutzmaßnahmen, und es deshalb unterlassen hätten, die Wirtschaftsteilnehmer darüber zu informieren, dass die Einfuhr dieser Waren aus der Türkei selbst dann handelspolitischen Maßnahmen unterliegen könnten, wenn solche Waren sich im freien Verkehr befänden.

Die Klägerin trägt ferner vor, dass von den zuständigen Zollbehörden begangene Irrtümer vom Zollschuldner, der gutgläubig gehandelt und alle geltenden Vorschriften über die Zollanmeldung eingehalten habe, nicht erkannt werden können.

Schließlich weist die Klägerin darauf hin, dass ihre Situation einen besonderen Fall im Sinne von Art. 239 des Zollkodex darstelle und ihr keine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit im Sinne dieser Rechtsvorschrift angelastet werden könne.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2584/98 des Rates vom 27. November 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 710/95 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Farbfernsehempfangsgeräten mit Ursprung in Malaysia, der Volksrepublik China, der Republik Korea, Singapur und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls (ABl. L 324, S. 1).

Klage, eingereicht am 6. April 2010 — Confederación de Cooperativas Agrarias de España und CEPES/Kommission

(Rechtssache T-156/10)

(2010/C 148/75)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerinnen: Confederación de Cooperativas Agrarias de España (Madrid, Spanien) und Confederación Empresarial Española de la Economía Social (CEPES) (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Araujo Boyd und Rechtsanwältin M. Muñoz de Juan)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die vorliegende Nichtigkeitsklage zuzulassen und für begründet zu erklären;
- Art. 1 der angefochtenen Entscheidung für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Art. 4 der angefochtenen Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage ist gegen die Entscheidung der Kommission vom 15. Dezember 2009 (staatliche Beihilfe C 22/2001) betreffend die von Spanien durchgeführten Unterstützungsmaßnahmen zugunsten des landwirtschaftlichen Sektors infolge des Anstiegs der Brennstoffkosten gerichtet. In dieser Entscheidung wird festgestellt, dass bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung des landwirtschaftlichen Sektors nach dem Real Decreto-Ley 10/2000 vom 6. Oktober über dringende Unterstützungsmaßnahmen für den landwirtschaftlichen Sektor, den Fischerei- und den Beförderungssektor⁽¹⁾, das von Spanien am 29. September 2000 notifiziert worden sei, staatliche Beihilfen darstellten, die nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar seien, und ihre Rückforderung angeordnet.

Die erwähnten Maßnahmen waren bereits Gegenstand einer ersten Entscheidung der Kommission vom 11. November 2001 (im Folgenden: ursprüngliche Entscheidung), in der festgestellt worden war, dass „die im Königlichen Gesetzesdekret 10/2000 vorgesehenen Maßnahmen zugunsten landwirtschaftlicher Genossenschaften ... keine Beihilfe im Sinne des Artikels

87 Absatz 1 EG-Vertrag dar[stellen]“. Diese Entscheidung wurde mit Urteil vom 12. Dezember 2006⁽²⁾ wegen eines Begründungsmangels aufgehoben, da die Kommission in ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt hatte, welche Auswirkungen andere Abgaben als die Körperschaftsteuer auf die steuerliche Behandlung von Genossenschaften haben können. Die Kommission erließ darauf hin, ohne nochmals eine Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens zu erlassen, am 15. Dezember 2009 die angefochtene Entscheidung.

Die Klägerinnen machen fünf Klagegründe geltend:

- Der erste Klagegrund beruht auf einer Verletzung des Rechts der Verfahrensbeteiligten auf rechtliches Gehör durch die Kommission. In der angefochtenen Entscheidung seien Schlussfolgerungen enthalten, die denen in der ursprünglichen Entscheidung diametral entgegenstünden, ohne dass das förmliche Verfahren neu eröffnet und den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sei.
- Mit dem zweiten Klagegrund rügen die Klägerinnen, die Kommission sei vom Auftrag des Urteils in der Rechtssache T-146/03 abgewichen, mit dem lediglich das Fehlen einer ausreichenden Begründung zu bestimmten Gesichtspunkten der ursprünglichen Entscheidung sanktioniert worden sei. Statt sich darauf zu beschränken, diesen Umständen abzuwehren, habe die Kommission Teile ihrer ursprünglichen Entscheidung geändert, die vom Richter nicht in Frage gestellt worden seien. Dieses Vorgehen der Kommission verstoße gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Schutzes des berechtigten Vertrauens der Verfahrensbeteiligten.
- Drittens fechten die Klägerinnen die Einstufung der Maßnahme als staatliche Beihilfe an. Die bloße Behauptung, landwirtschaftliche Genossenschaften, deren Tätigkeit nicht zu 100 % mit ihren Mitgliedern (Genossenschaftsmodell auf reiner Gegenseitigkeit) erfolge, genossen aufgrund einer anderen Besteuerung als sonstige Gesellschaften einen „Vorteil“, wobei außer Acht gelassen werde, dass sich Genossenschaften und Kapitalgesellschaften in einer tatsächlich wie rechtlich nicht vergleichbaren Lage befänden, sei nicht ausreichend. Selbst wenn man von einer Vergleichbarkeit ausginge — *quod non* —, führe außerdem die steuerliche Behandlung von Genossenschaften nicht zu einem Vorteil, sondern zu Unterschieden, die durch die Systematik und Eigenart des spanischen Steuersystems gerechtfertigt seien, wie die Kommission in der ursprünglichen Entscheidung, die in diesem Punkt durch das Urteil vom 12. Dezember 2006 nicht in Frage gestellt worden sei, selbst anerkannt habe.
- Als vierten Klagegrund machen die Klägerinnen hilfsweise geltend, dass die Kommission bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Maßnahme im Licht von Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV Fehler begangen und ihre Entscheidung unzureichend begründet habe und dass die Maßnahme für vereinbar mit dem Vertrag hätte erklärt werden müssen.

— Schließlich wenden sich die Klägerinnen gegen die in der angefochtenen Entscheidung enthaltene Anordnung, die Beihilfe zurückzufordern.

(¹) *Boletín Oficial del Estado* Nr. 241/2000 vom 7. Oktober, S. 34614.
 (²) Rechtssache T-146/03, Slg. 2007, II-98.

**Klage, eingereicht am 8. April 2010 — Barilla/HABM —
 Brauerei Schlösser (ALIXIR)**

(Rechtssache T-157/10)

(2010/C 148/76)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Barilla G. e R. Fratelli SpA (Parma, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Colmano, G. Sironi und A. Vanzetti)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Brauerei Schlösser GmbH (Düsseldorf, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 25. Januar 2010 in der Sache R 820/2009-2 aufzuheben;

— den Widerspruch der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer gegen die Anmeldung der betreffenden Gemeinschaftsmarke zurückzuweisen;

— hilfsweise die Rechtssache an den Beklagten zurückzuweisen, damit er den Widerspruch zurückweist;

— dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „ALIXIR“ für Waren u. a. der Klasse 32.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Deutsche Wortmarke „Elixier“ für Waren der Klasse 32.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde in vollem Umfang stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht festgestellt habe, dass Verwechslungsgefahr zwischen den betroffenen Marken bestehe.

Klage, eingereicht am 8. April 2010 — Longevity Health Products/HABM — Tecnifar (E-PLEX)

(Rechtssache T-161/10)

(2010/C 148/77)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Longevity Health Products, Inc. (Nassau, Bahamas) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Korab)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Tecnifar — Industria Tecnica Farmaceutica, SA (Lissabon, Portugal)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Klage für zulässig zu erklären;

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 5. Februar 2010 in der Sache R 662/2009-4 aufzuheben und den von der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer eingelegten Widerspruch in Bezug auf pharmazeutische und Veterinärmedizinprodukte mit Ausnahme von Arzneimitteln gegen Erkrankungen im Zusammenhang mit dem zentralen Nervensystem zurückzuweisen;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „E-PLEX“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 5 und 35.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Portugiesische eingetragene Wortmarke „EPILEX“ für Waren der Klasse 5.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Teilweise Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht zu dem Ergebnis gekommen sei, dass eine Verwechslungsgefahr zwischen den betreffenden Marken bestehe.

Klage, eingereicht am 12. April 2010 — Grupo Osborne/HABM — Confecciones Sanfertús (TORO)

(Rechtssache T-165/10)

(2010/C 148/78)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Grupo Osborne, SA (El Puerto de Santa María, Spanien)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Iglesias Monravá)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Confecciones Sanfertús, SL (Graus, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) in der Sache R 638/2009-2 aufzuheben;

— die Gemeinschaftsmarke Nr. 2 844 264 für die Klasse 25 zur Eintragung zuzulassen;

— den Verfahrensbeteiligten, die der Klage entgetreten, die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „TORO“ (Anmeldung Nr. 2 844 264) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 18, 25 und 39.

Inhaberin der im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechte: Confecciones Sanfertús, SL.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltene Marken- oder Zeichenrechte: Spanische Wortmarke „LETORO“ (Nr. 465 635) für Waren der Klassen 24 und 25 sowie spanische Bildmarken mit dem Wortbestandteil „TORO“ (Nr. 802 043 und Nr. 1 513 622) für Waren der Klasse 25.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben, und die Anmeldung wurde zurückgewiesen.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Unrichtige Auslegung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke, das Vorliegen einer früheren Entscheidung der Widerspruchsabteilung über die Vereinbarkeit der Marken „TORO“ und „LETORO“ sowie der Umstand, dass die Benutzung der spanischen Marken „LETORO“ (Wortmarke) und „TORO“ (Bildmarke) nicht nachgewiesen sei.

Klage, eingereicht am 14. April 2010 — Grupo Osborne/HABM — Industria Licorera Quezalteca (TORO XL)

(Rechtssache T-169/10)

(2010/C 148/79)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Grupo Osborne, SA (El Puerto de Santa María, Spanien)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Iglesias Monravá)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Industria Licorera Quezalteca, SA

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Beschwerdekammer des HABM vom 22. Januar 2010 in der Sache R 223/2009-2, mit der die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke Nr. 4 769 279 TORO XL für die Klasse 33 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;

— demgemäß die Gemeinschaftsmarke Nr. 4 769 279 TORO XL für die Klasse 33 zur Eintragung zuzulassen;

— den Verfahrensbeteiligten, die der Klage entgegneten, die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „TORO XL“ (Anmeldung Nr. 4 769 279) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 32, 33 und 43.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Industria Licorera Quezalteca, SA.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsbildmarke (Nr. 4 027 124) mit dem Wortbestandteil „XL“ für Waren der Klasse 33 (alkoholische Getränke).

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Dem Widerspruch wurde stattgegeben, und die Anmeldung zurückgewiesen.

Klagegründe: Unrichtige Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke.

Klage, eingereicht am 15. April 2010 — Slovak Telekom/Kommission

(Rechtssache T-171/10)

(2010/C 148/80)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Slovak Telekom a. s. (Bratislava, Slowakische Republik)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Geradin und L. Kjølbbye sowie Rechtsanwältin M. Maier)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C(2010) 902 der Kommission vom 8. Februar 2010 in einem Verfahren nach Art. 18 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ (Sache COMP/39523 — Slovak Telekom) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin nach Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung der Entscheidung C(2010) 902 der Kommission vom 8. Februar 2010, mit der ihr nach Art. 18 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003 des Rates aufgegeben wird, in der Sache COMP/39523 — Slovak Telekom in einem Verfahren nach Art. 102 AEUV bestimmte Auskünfte zu erteilen, und mit der für den Fall der Nichtbefolgung dieser Entscheidung Zwangsgelder auferlegt werden.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe.

Sie macht erstens einen Rechtsfehler hinsichtlich der Befugnis der Kommission geltend, nach Art. 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 des Rates Auskünfte über einen Zeitraum vor dem Beitritt der Slowakischen Republik zur Europäischen Union zu verlangen. Die Kommission sei vor dem 1. Mai 2004 nicht befugt gewesen, EU-Recht anzuwenden, um Untersuchungen im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik durchzuführen. Folglich sei die Kommission nicht berechtigt, die Ermittlungsbefugnis nach Art. 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 zum Erhalt von Auskünften auszuüben, die diesen Zeitraum betreffen.

Zweitens sei die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären, da sie gegen den Grundsatz der Verfahrensgerechtigkeit nach Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte verstoße ⁽²⁾. Die Kommissionsuntersuchung der Handlungen von Slovak Telekom, die in einer Zeit stattgefunden hätten, in der EU-Recht noch nicht anwendbar und von Slovak Telekom noch nicht einzuhalten gewesen sei, könne nachteilig für Slovak Telekom sein. Die Kommission könnte diese Informationen bei ihrer Prüfung berücksichtigen. Aus der angefochtenen Entscheidung werde nämlich deutlich, dass die Kommission dies beabsichtige.

Drittens sei die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären, da sie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße. Dieser Grundsatz komme in Art. 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 des Rates zum Ausdruck und ermächtige die Kommission, Unternehmen zur Erteilung sämtlicher erforderli-

cher Auskünfte zu verpflichten. In der Sache Slovak Telekom habe die Kommission jedoch den Nachweis des erforderlichen Zusammenhangs zwischen der geforderten Auskunft, die einen vor dem Beitritt liegenden Zeitraum betreffe, und den vorgeworfenen rechtswidrigen Handlungen im Zeitraum nach dem 1. Mai 2004 nicht erbracht. Infolgedessen seien Auskünfte oder Unterlagen aus der vor dem Beitritt liegenden Zeit für die Prüfung der Kommission, ob die Handlungen von Slovak Telekom im Zeitraum nach dem Beitritt im Einklang mit Unionsrecht stünden, nicht erforderlich.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln; ABL L 1, S. 1.

⁽²⁾ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABL C 83 vom 30. März 2010, S. 389.

Beschluss des Gerichts vom 23. März 2010 — Frankreich/Kommission

(Rechtssache T-279/07) ⁽¹⁾

(2010/C 148/81)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 211 vom 8.9.2007.

Beschluss des Gerichts vom 23. März 2010 — Caisse Nationale des Caisses d'Épargne et de Prévoyance/Kommission

(Rechtssache T-289/07) ⁽¹⁾

(2010/C 148/82)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 235 vom 6.10.2007.

Beschluss des Gerichts vom 23. März 2010 — Banque Postale/Kommission**(Rechtssache T-345/07) ⁽¹⁾**

(2010/C 148/83)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 269 vom 10.11.2007.

Beschluss des Gerichts vom 22. März 2010 — Al-Barakaat International Foundation/Kommission**(Rechtssache T-45/09) ⁽¹⁾**

(2010/C 148/87)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 153 vom 4.7.2009.

Beschluss des Gerichts vom 12. April 2010 — Bulur Giyim Sanayi ve Ticaret Sirketi/HABM — Denim (VIGOSS)**(Rechtssache T-431/08) ⁽¹⁾**

(2010/C 148/84)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 313 vom 6.12.2008.

Beschluss des Gerichts vom 12. April 2010 — Aecops/Kommission**(Rechtssache T-256/09) ⁽¹⁾**

(2010/C 148/88)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 220 vom 12.9.2009.

Beschluss des Gerichts vom 26. März 2010 — Kommission/TMT Pragma**(Rechtssache T-527/08) ⁽¹⁾**

(2010/C 148/85)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 7.2.2009.

Beschluss des Gerichts vom 12. April 2010 — Aecops/Kommission**(Rechtssache T-257/09) ⁽¹⁾**

(2010/C 148/89)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 220 vom 12.9.2009.

Beschluss des Gerichts vom 19. März 2010 — Telekomunikacja Polska/Kommission**(Rechtssache T-533/08) ⁽¹⁾**

(2010/C 148/86)

Verfahrenssprache: Polnisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 21.2.2009.

Beschluss des Gerichts vom 15. April 2010 — Alibaba Group/HABM — allpay.net (ALIPAY)**(Rechtssache T-26/10) ⁽¹⁾**

(2010/C 148/90)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 100 vom 17.4.2010.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 15. April 2010 — Matos Martins/Kommission

(Rechtssache F-2/07) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Aufruf zur Interessenbekundung — Ausleseverfahren — Vorauswahltests — Zugang zu Dokumenten)

(2010/C 148/91)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: José Carlos Matos Martins (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und G. Berscheid)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung erstens der Entscheidung des EPSO vom 27. Februar 2006, mit der die Ergebnisse der Vorauswahltests für Vertragsbedienstete (EU 25) festgelegt wurden, zweitens der Entscheidung, den Kläger nicht in die Datenbank der Bewerber aufzunehmen, die diese Tests bestanden haben, und drittens der im Anschluss daran getroffenen Auslese

Tenor des Urteils

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Herr Matos Martins trägt seine eigenen Kosten mit Ausnahme der Reise- und Aufenthaltskosten, die seinem Rechtsanwalt am 30. März, 1. April und 21. Juli 2009 aufgrund der Einsichtnahme in Dokumente in den Räumlichkeiten der Kanzlei des Gerichts entstanden sind.*
3. *Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die in Nr. 2 genannten Kosten, die Herrn Matos Martins entstanden sind.*

⁽¹⁾ ABl. C 56 vom 10.3.2007, S. 43.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 15. April 2010 — Angelidis/Parlament

(Rechtssache F-104/08) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Freie Planstelle — Durchführung eines Urteils, mit dem eine Ernennungsentscheidung aufgehoben wird — Neue Stellenausschreibung — Berechtigtes Vertrauen — Grundsatz der Anwartschaft der Beamten auf eine Laufbahn — Gleichbehandlung — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Fürsorgepflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Ermessensmissbrauch)

(2010/C 148/92)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Angel Angelidis (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: C. Burgos und S. Seyr)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Stellenausschreibung Nr. 12564 zur Besetzung der Stelle eines Direktors der Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union, Direktion D, Haushaltsangelegenheiten, des Europäischen Parlaments, und des mit dieser Ausschreibung eingeleiteten Einstellungsverfahrens sowie der Entscheidung, die Bewerbung des Klägers auf die Stelle eines Direktors für Haushaltsangelegenheiten der Generaldirektion Interne Politikbereiche abzulehnen und einen anderen Bewerber auf diese Stelle zu ernennen, und Ersatz des dem Kläger entstandenen immateriellen und materiellen Schadens sowie Einstufung des Klägers in die Besoldungsgruppe eines Direktors „ad personam“

Tenor des Urteils

1. *Das Europäische Parlament wird verurteilt, einen Betrag von 1 000 Euro an den Kläger zu zahlen.*

2. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*

3. Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten und ein Drittel der Kosten des Klägers.

4. Der Kläger trägt zwei Drittel seiner eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 44 vom 21.2.2009, S. 77.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 15. April 2010 — de Britto Patricio-Dias/Kommission

(Rechtssache F-4/09) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Verwendung — Umsetzung — Dienstliches Interesse — Entsprechung zwischen Besoldungsgruppe und Dienstposten — Verteidigungsrechte — Begründung)

(2010/C 148/93)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jorge de Britto Patricio-Dias (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Massaux)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung über die Umsetzung des Klägers

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt sämtliche Kosten.

(¹) ABl. C 69 vom 21.3.2009, S. 54.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 25. März 2010 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-102/08) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Umzug der persönlichen Gegenstände des Klägers — Schadensersatzklage — Offensichtlich unzulässige Klage — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt — Art. 94 der Verfahrensordnung)

(2010/C 148/94)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission über die Ablehnung des Antrags des Klägers auf Ersatz des Schadens, der ihm durch den Umzug seiner persönlichen Gegenstände entstanden sein soll, die sich in seiner Dienstwohnung in Luanda befanden, sowie auf Übersendung von Abzügen der Fotos, die bei diesem Umzug aufgenommen wurden, und Vernichtung jeglicher Dokumentation über diese Gegenstände

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage von Herrn Marcuccio wird als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Herr Marcuccio trägt die Kosten.
3. Herr Marcuccio wird verurteilt, dem Gericht 1 500 Euro zu erstatten.

(¹) ABl. C 55 vom 7.3.2009, S. 52.

Klage, eingereicht am 26. März 2010 — Cuallado Martorell/Kommission**(Rechtssache F-96/09)**

(2010/C 148/95)

*Verfahrenssprache: Spanisch***Parteien**

Klägerin: Eva Cuallado Martorell (Augsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Díez Lorenzo)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen, die Klägerin nicht zur mündlichen Prüfung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/130/08 zuzulassen und ihr die Einsicht in die korrigierten schriftlichen Prüfungen zu verweigern, sowie rückwirkende Aufhebung der bekanntgemachten Reserveliste für die Einstellung von Juristen-Übersetzern spanischer Sprache

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 14. September 2009 aufzuheben, mit der das EPSO ihr die Überlassung einer Kopie ihrer schriftlichen Prüfungen und eines individuellen Bewertungsbogens verweigert hat, in dem die Gründe angegeben sind, die den Prüfungsausschuss dazu veranlasst haben, ihre letzte schriftliche Prüfung c) mit der zu ihrem Ausschluss führenden Punktzahl von 18/40 zu benoten, und dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/130/08 nicht stattgegeben hat;
- die Entscheidung vom 23. Juli 2009 aufzuheben, mit der das EPSO mitgeteilt hat, dass es die zum Ausschluss führende Punktzahl von 18/40 in der letzten schriftlichen Prüfung c) aufrechterhalte, und die Zulassung zur mündlichen Prüfung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/130/08 zur Bildung einer Reserveliste für die Einstellung von Juristen-Übersetzern spanischer Sprache abgelehnt hat;
- die nach der Prüfung bekanntgemachte Reserveliste rückwirkend ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung aufzuheben;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 1. April 2010 — Bombín Bombín/Kommission**(Rechtssache F-22/10)**

(2010/C 148/96)

*Verfahrenssprache: Spanisch***Parteien**

Kläger: Luis María Bombín Bombín (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Pardo Pedernera)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Beschwerde des Klägers, mit der ihm ein Ausgleich nur für 12 und nicht für 29 angesammelte Urlaubstage zugebilligt wurde, die er zum Zeitpunkt des Beginns seines Urlaubs aus persönlichen Gründen noch nicht genommen hatte

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 4. Januar 2010 aufzuheben, mit der ihm ein Ausgleich nur für 12 Tage zugebilligt und gezahlt worden ist;
- ihm (für die Berechnung und den entsprechenden Ausgleich) sämtliche Urlaubstage zuzubilligen, die er (in Höhe von insgesamt 29 Tagen) zum Zeitpunkt des Beginns seines Urlaubs aus persönlichen Gründen angesammelt und noch nicht genommen hatte.
- In Bezug auf die Kosten stellt der Kläger keinen Antrag, da er der Ansicht ist, dass die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits durch das Gericht für die Parteien, die beide nach Treu und Glauben gehandelt hätten, wichtig sei, und der Fall keine Kostenanträge rechtfertige.

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2010/C 148/94	Rechtssache F-102/08: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 25. März 2010 — Marcuccio/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Umzug der persönlichen Gegenstände des Klägers — Schadensersatzklage — Offensichtlich unzulässige Klage — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt — Art. 94 der Verfahrensordnung) 53	53
2010/C 148/95	Rechtssache F-96/09: Klage, eingereicht am 26. März 2010 — Cuallado Martorell/Kommission 54	54
2010/C 148/96	Rechtssache F-22/10: Klage, eingereicht am 1. April 2010 — Bombín Bombín/Kommission 54	54



Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

